

ZIELE DER SCHULUNG

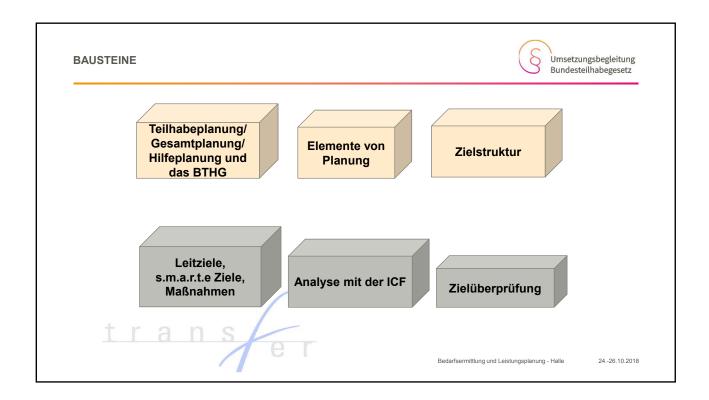


- 1) Sie kennen den Hintergrund, die wesentlichen Inhalte und die Phasen des Inkrafttretens des BTHG.
- 2) Die Zielhierarchie eines Hilfeplans sowie deren Bedeutung für die Hilfeplanung sind bekannt.
- 3) Die Teilnehmenden kennen das Verständnis von Behinderung nach der ICF sowie die wesentlichen Inhalte der UN-BRK.
- 4) Aufbau und Inhalte der ICF sind bekannt.
- 5) Sie wissen, was Ziele sind, wie wichtig sie sind, wie sie formuliert und überprüft werden.
- 6) Es hat einen Austausch zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern stattgefunden.

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



13.-15.06.2018 4





Veranstaltung war zu 200% überbucht.



Viele Anmeldungen konnten nicht berücksichtigt werden.



Nach welchen Kriterien soll eine Auswahl erfolgen?



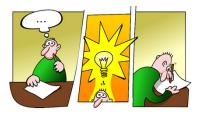
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

KENNENLERNEN UND ERWARTUNGEN



Unsere Idee: maximale Verbreitung der Inhalte!



Viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen mussten zu Hause bleiben.

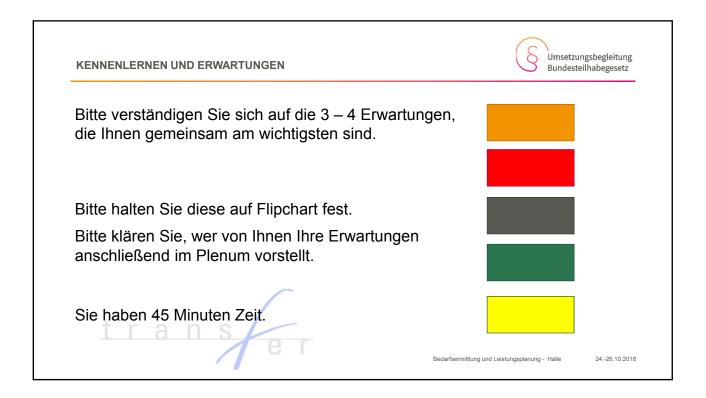


Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

Unser Auftrag: Zu einem Kennenlernen und regen Austausch zwischen Ihnen beizutragen.







DAS BUNDESTEILHABEGESETZ IM ÜBERBLICK

HINTERGRUND DES BUNDESTEILHABEGESETZES



- 2015: Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- BTHG entwickelt das deutsche Recht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK weiter
- Ziele des BTHG:
 - gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe und selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen
 - keine neue Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe entstehen zu lassen und die bestehende Ausgabendynamik durch Verbesserungen in der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe zu bremsen



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ Überblick



- BTHG: Artikelgesetz Art. 1: SGB IX
- SGB IX, Teil 1 Allgemeine Vorschriften:
 - Stärkung und verbindlichere Ausgestaltung, ohne dabei das gegliederte System in Frage zu stellen
- SGB IX, Teil 2 Eingliederungshilferecht:
 - Neuregelung der aus dem SGB XII herausgelösten und reformierten Eingliederungshilfe
- SGB IX, Teil 3 Schwerbehindertenrecht:
 - Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ SGB IX, Teil 1



- SGB IX, Teil 1:
 - Neudefinition des Behinderungsbegriffs mit Orientierung an der ICF
 - "Leistungen wie aus einer Hand" Teilhabeplanverfahren sowie Kooperation und Koordination der Rehabilitationsträger; Prävention und frühzeitige Erkennung von Rehabilitationsbedarfen
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (2018-2022)
 - Stärkung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung



ÄNDERUNGEN DURCH DAS BUNDESTEILHABEGESETZ SGB IX, Teil 2



SGB IX, Teil 2:

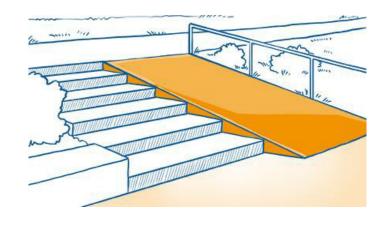
5

- von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen
- Weiterentwicklung des Vertragsrechts
- Veränderung der Gesamtplanung (ab 2018 im SGB XII, ab 2020 im SGB IX n.F.)
- Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes
- Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises (ab 2023)

INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES



- Das BTHG tritt in vier Stufen in Kraft, beginnend mit dem 30.12.2016 bis zum 01.01.2023
- 1. Reformstufe (01.01.2017/01.04.2017):
 - Änderungen im Schwerbehindertenrecht
 - 1. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommensund Vermögensberücksichtigung
- 2. Reformstufe (01.01.2018):
 - Einführung SGB IX, Teil 1 und 3
 - vorgezogene Veränderungen in der Eingliederungshilfe: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, beim Gesamtplanverfahren (im SGB XII) und beim Vertragsrecht



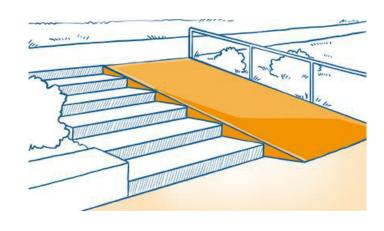
INKRAFTTRETEN DES BUNDESTEILHABEGESETZES



- 3. Reformstufe (01.01.2020):
 - Einführung SGB IX, Teil 2
 - Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen
 - 2. Schritt bei Verbesserungen in der Einkommensund Vermögensberücksichtigung



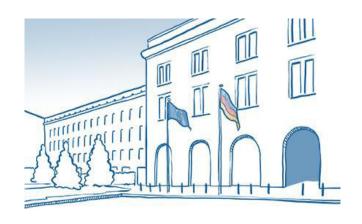




UMSETZUNGSUNTERSTÜTZUNG



- Wirkungsuntersuchung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2021)
- modellhafte Erprobung (Art. 25 Abs. 3 BTHG; 2017-2021)
- Finanzuntersuchung (Art. 25 Abs. 4 BTHG; 2017-2021)
- Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25 Abs. 5 und Art. 25a § 99 BTHG; 2017-2018)
- Evidenzbeobachtung der Länder (§ 94 Abs. 5 BTHG; ab 2020)
- Umsetzungsbegleitung (Art. 25 Abs. 2 BTHG; 2017-2019)



Überblick



Projektlaufzeit:

Mai 2017 bis Dezember 2019

Projektgeber

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Projektträger

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

 $16 \ \text{(2018) bzw.} \ 12 \ \text{(2019) eigene und mehr als} \ 25 \ \text{externe}$

Veranstaltungen

aktuell 5 Mitarbeiter/innen

Websitezugriffe:

ca. 10.000

Besucher/Monat

ca. 160 Fragen und Beiträge

über die Website

Zielstellung



- Begleitung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung der neu eingeführten Regelungen; Zielgruppen darüber hinaus: Leistungserbringer, fachspezifische Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen
- Transport von Intention, Hintergrund und Regelungsinhalten des BTHG in die Fachöffentlichkeit
- Information und Erfahrungsaustausch über die grundlegenden Veränderungen und rechtlichen Änderungen durch zielgruppenspezifische Veranstaltungen und auf dem Internetportal www.umsetzungsbegleitung-bthg.de
- Projekt bezieht sich v. a. auf Änderungen in Teil 2 SGB IX-neu



Maßnahmen



- Auftaktveranstaltung 27./28.11.2017 Dokumentation online
- Vertiefungsveranstaltungen 2018/2019
- Regionalkonferenzen 2018/2019
- Informations- und Dialogportal auf <u>www.umsetzungsbegleitung-bthg.de</u>
- fachliche Begleitung durch einen Projektbeirat
- Einbindung der Expertise von Menschen mit Behinderungen
- Einbindung der Länder
- Abschlussveranstaltung 16./17.09.2019





- insgesamt 22 Vertiefungsveranstaltungen in 2018 und 2019; bundesweit; adressiert an ca. 50
 Personen pro Veranstaltung
- 08.11. 09.11.2018: Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen, Frankfurt-Rodgau
- werden 2019 fortgesetzt Themenschwerpunkte: Soziale Teilhabe, Teilhabe an Bildung,
 Vertragsrecht, Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren, Schnittstelle EGH-Pflege
- Themen werden flexibel an den aktuellen Bedarf angepasst

Regionalkonferenzen



Regionalkonferenz Nord

HH, HB, NI, SH, MV 25.-26. Juni 2018 Hamburg

Regionalkonferenz Ost

BE, BB, SN, ST, TH 6.-7. Dezember 2018 Berlin

Regionalkonferenz West

Nordrhein-Westfalen 21. November 2018 Düsseldorf



Regionalkonferenz Bayern

(im Rahmen der ConSozial) 7.-8. November 2018 Nürnberg

Regionalkonferenz Süd

BW, HE, RP, SL 13.-14. Mai 2019 Stuttgart

Projektwebsite www.umsetzungsbegleitung-bthg.de



- wurde umgesetzt von der Agentur DEMOS Gesellschaft für E-Partizipation mbH
- Gewährleistung von Barrierefreiheit mit Hilfe von Kontrastverhältnissen, Screenreader-Funktion, Tastatur-Navigation, Mobiler App und ausgewählten Elementen in Leichter Sprache
- Funktionen des Internetportals:
 - Informations- und Diskussionsportal zum BTHG und seiner Umsetzung,
 - Online-Fachdiskussionen zu ausgewählten Themen (zeitlich begrenzt),
 - wachsendes Kompendium an Fragen, Antworten und Praxisbeispielen (BTHG-Kompass),
 - "Seismographen-Funktion",
 - Wissens- und Kompetenztransfer sowie Austausch der Akteure,
 - Nicht-öffentliches Forum für Leistungsträger der Eingliederungshilfe,
 - Webinare/Erklär-Videos zu Fachthemen.





EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF



Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen

Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des

Rehabilitationsbedarfes

Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen

§ 7, Abs. 2, SGB IX, Teil 1, gültig seit 01.01.2018:"
Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden."

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF



Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfs-erkennung (§ 12 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Die Rehabilitationsträger **stellen** durch geeignete Maßnahmen **sicher**, dass ein **Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt** und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird.

Die Bedarfserkennung ist die Voraussetzung für den Beginn eines Rehabilitationsverfahrens, ... Die Rehabilitationsträger müssen im Falle der Erkennung des Rehabilitationsbedarfs auf eine Antragstellung hinwirken. Die Erkennung und die Hinwirkung betreffen den Bedarf in seiner Gesamtheit und nicht nur begrenzt auf die jeweiligen Leistungsgesetze (BTDrs. 18/9522, Seite 231).

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF



Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.

Arbeitsprozesse im Sinne von Satz 1 können z. B. sein Erhebungen, Analysen, Dokumentation, Planung und Ergebniskontrolle. Arbeitsmittel sind Hilfsmittel, die die Arbeitsprozesse unterstützen, wie z. B. funktionelle Prüfungen (Sehtest, Intelligenztest, Hörtest), Fragebögen und IT-Anwendungen. (BTDrs. 18/9522, Seite 233).

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF



Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Die Instrumente nach Absatz 1 Satz 1 gewährleisten eine **individuelle** und **funktionsbezogene Bedarfsermittlung** und **sichern** die **Dokumentation und Nachprüfbarkeit** der Bedarfsermittlung, indem sie insbesondere erfassen, ...

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: REHABILITATIONSBEDARF



Kapitel 3: Erkennung und Instrumente des Rehabilitationsbedarfs

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 Abs. 2, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

• • •

- 1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 004

BEDARFSERMITTLUNG

BAR_Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess: Kapitel 3 Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung



§ 36 Anforderungen an die Bedarfsermittlung



- (1) Eine umfassende Bedarfsfeststellung setzt eine insgesamt ebenso umfassende Bedarfsermittlung voraus, die zugleich individuell und funktionsbezogen zu erfolgen hat. Hierzu bedienen sich die Rehabilitationsträger geeigneter Instrumente. (...)
- (3) Funktionsbezogen ist die Bedarfsermittlung und -feststellung, wenn sie unter Nutzung des biopsycho-sozialen Modells der WHO erfolgt und sich dabei an der ICF orientiert.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

24.-26.10.2018 4

EINFÜHRUNG: BEGRIFF DER BEHINDERUNG



Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Begriffsbestimmungen

(§ 2 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: BEGRIFF DER BEHINDERUNG



SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

(§ 99 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2, ggfls. gültig ab 01.01.2023)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer **Schädigung der Körperfunktion und -struktur** einschließlich der geistigen und seelischen

Funktionen sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den **Barrieren** in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

transfer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: BEGRIFF DER BEHINDERUNG



SGB IX, Teil 2, Kapitel 2: Leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe

(§ 99 Abs. 1, Satz 2 SGB IX, Teil 2, ggfls. gültig ab 01.01.2023)

Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die **Ausführung von Aktivitäten** in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 **nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich** oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche **auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich** ist.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: ERMITTLUNG DES REHABILITATIONSBEDARFS



Rehabilitationsbedarf besteht, wenn ...

- 1. körperliche Funktionen von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen,
- 2. Handlungen und Aufgaben (Aktivitäten) nicht so durchgeführt bzw. erledigt werden können, wie dies ohne Gesundheitsproblem der Fall wäre,
- 3. Barrieren an einer gesellschaftlichen Teilhabe hindern und
- 4. Teilhabeziele mit Leistungen (personellen und/oder sächlichen Hilfen) voraussichtlich erreicht werden können.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: TEILHABEPLANVERFAHREN



Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 1 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 0040

EINFÜHRUNG: TEILHABEPLANVERFAHREN



Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 3 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Wenn Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünschen und die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: TEILHABEPLANVERFAHREN



Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Der Teilhabeplan dokumentiert

- den Tag des Antragseingangs beim leistenden Rehabilitationsträger und das Ergebnis der Zuständigkeitsklärung und Beteiligung nach den §§ 14 und 15,
- 2. die Feststellungen über den individuellen Rehabilitations- bedarf auf Grundlage der Bedarfsermittlung nach § 13,
- 3. die zur individuellen Bedarfsermittlung nach § 13 eingesetzten Instrumente,

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

EINFÜHRUNG: TEILHABEPLANVERFAHREN



Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

- 4. die gutachterliche Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit nach § 54,
- 5. die Einbeziehung von Diensten und Einrichtungen bei der Leistungserbringung,
- 6. erreichbare und überprüfbare Teilhabeziele und deren Fortschreibung,
- die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget,

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: TEILHABEPLANVERFAHREN



Teilhabeplan

(§ 19 Abs. 2, Satz 2 SGB IX, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

- 8. die Dokumentation der einvernehmlichen, umfassenden und trägerübergreifenden Feststellung des Rehabilitationsbedarfs in den Fällen nach § 15 Absatz 3 Satz 1,
- 9. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz nach § 20,
- 10. die Erkenntnisse aus den Mitteilungen der nach § 22 einbezogenen anderen öffentlichen Stellen und
- 11. die besonderen Belange pflegender Angehöriger bei der Erbringung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

EINFÜHRUNG: TEILHABEPLANVERFAHREN



Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren

(§ 21 SGB IX, Satz 1, Teil 1 gültig seit 01.01.2018)

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Tellhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitations-träger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019) (§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
 - 1. Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung,
 - 2. Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

EINFÜHRUNG: GESAMTPLANVERFAHREN



Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019) (§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
 - 3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent, b) trägerübergreifend, c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert, e) individuell, f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und h) zielorientiert

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Maßstäbe des Gesamtplanverfahrens

(§ 141 SGB XII (2018-2019)) (§ 117 Abs. 1, Satz 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- (1) Das Gesamtplanverfahren ist nach folgenden Maßstäben durchzuführen:
 - 4. Ermittlung des individuellen Bedarfes,
 - 5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz,
 - 6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang
 - 7. und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

EINFÜHRUNG: GESAMTPLANVERFAHREN



Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019)) (§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die Ermittlung des Individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten <u>muss</u> durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit orientiert.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Instrumente der Bedarfsermittlung

(§ 142 SGB XII (2018-2019)) (§ 118 Abs. 1 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der <u>Aktivität</u> und <u>Teilhabe</u> in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

- 1. Lernen und Wissensanwendung,
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- 3. Kommunikation,
- 4. Mobilität,
- 5. Selbstversorgung,
- 6. häusliches Leben.
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- 8. bedeutende Lebensbereiche und
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

EINFÜHRUNG: GESAMTPLANVERFAHREN



Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 1, 2 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf.
- Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungs- kontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
 - 1. die im Rahmen der Gesamtplanung eingesetzten Verfahren und Instrumente sowie die Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts,
 - 2.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 0046

EINFÜHRUNG: GESAMTPLANVERFAHREN



Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
 - 2. die Aktivitäten der Leistungsberechtigten,
 - 3. die Feststellungen über die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten sowie über Art, Inhalt, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen,

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 4 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

- 4) Der Gesamtplan enthält neben den Inhalten nach § 19 mindestens
 - 4. die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 im Hinblick auf eine pauschale Geldleistung,
 - 5. die Erkenntnisse aus vorliegenden sozialmedizinischen Gutachten und
 - das Ergebnis über die Beratung des Anteils des Regelsatzes nach
 § 27a
 Absatz 3 des Zwölften Buches, der den Leistungsberechtigten als
 Barmittel verbleibt.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

EINFÜHRUNG: GESAMTPLANVERFAHREN



Gesamtplan

(§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 5 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020)

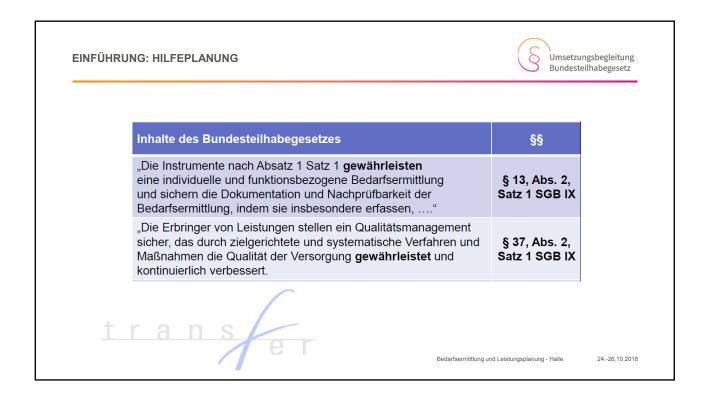
5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungs- berechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

Gesamtplan (§ 144 SGB XII gültig 2018-2019) (§ 121 Abs. 5 SGB IX, Teil 2 gültig ab 01.01.2020) 5) Der Träger der Eingliederungshilfe stellt der leistungs- berechtigten Person den Gesamtplan zur Verfügung.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



EINFÜHRUNG: HILFEPLANUNG



§ 19 Grundsätzliche Anforderungen

- (1) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter müssen
- 1. ...
- 2. **gewährleisten**, dass Pflegeplanungen, Förder- und Hilfepläne aufgestellt, umgesetzt und ihre Umsetzung aufgezeichnet werden.

Quelle: WTG NRW

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

TEILHABEPLANUNG, GESAMTPLANUNG, HILFEPLANUNG



Fazit

- Ein Teilhabeplan stellt die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen unterschiedlicher Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen fest und schriftlich so zusammen, dass sie nahtlos ineinandergreifen (§ 19 SGB IX).
- 2. Ein **Gesamtplan** ist ggfls. Gegenstand der Teilhabeplanung und wird zur Durchführung Leistungen der Eingliederungshilfe aufgestellt.
- 3. Teilhabeplan und Gesamtplanung liegen in der Verantwortung des Leistungsträgers.
- **4. Förder- oder Hilfeplanung** fällt in den Verantwortungsbereich der Leistungserbringer und dient einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



BEGRIFFSKLÄRUNG



Plan, der

- a. Vorstellung von der Art und Weise, in der ein bestimmtes Ziel verfolgt, ein bestimmtes Vorhaben verwirklicht werden soll.
 - b. Absicht, Vorhaben
- 2. Entwurf in Form einer Zeichnung oder grafischen Darstellung, in dem festgelegt ist, wie etwas, das geschaffen oder getan werden soll, aussehen, durchgeführt werden soll
- 3. Übersichtskarte

< lateinisch planta: Pflanze

Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

BEGRIFFSKLÄRUNG



Ziel, das

- a. Punkt, Ort, bis zu dem jemand kommen will, den jemand erreichen will
 b. (Sport) Ende einer Wettkampfstrecke (...)
- 2. (...)
- 3. etwas, worauf jemandes handeln, Tun o.Ä. ganz bewusst gerichtet ist, was jemand als Sinn und Zweck, angestrebtes Ergebnis seines Handelns, Tuns zu erreichen sucht (...).

< mittel-/althochdeutsch zil, vielleicht verwandt mit Zeit und eigentlich= Eingeteiltes,

Abgemessenes

transer

Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

BEGRIFFSKLÄRUNG



Analyse, die

- (bildungssprachlich) Untersuchung, bei der etwas zergliedert, ein Ganzes in seine Bestandteile zerlegt wird
- (Chemie) Ermittlung der Einzelbestandteile von zusammengesetzten Stoffen oder Stoffgemischen mit chemischen oder physikalischen Methoden
- > Mittellateinisch analysis: Auflösung, Zergliederung

Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018







Die Bedeutung von Zielen

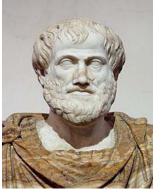
- philosophisch
- rechtlich
- fachlich

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

PHILOSOPHIE: NIKOMANISCHE ETHIK DES ARISTOTELES





"Jede Kunst und jede Wissenschaft, auf gleiche Weise jede Handlung und jeder Willens-Entschluss streben nach irgendeinem Gute, als ihrem Zwecke.

Weil, von jedem Bestreben, der Gegenstand etwas Gutes ist: so scheint das Gute selbst so definiert werden zu können, >> dass es dasjenige sei, wonach alle Tätigkeit strebt<<. ...

Da es der Handlungen, der Künste der Wissenschaften viele giebt: so muss es auch manigfaltige **Endzwecke** geben. So ist z.B. der Zweck der Arzneykunst die Gesundheit: der Zweck der Schiffbaukunst ist das Schiff, der Feldherrnkunst, der Sieg, der Haushaltungskunst, der Reichthum.

Aus: Die Sittenlehre, Erstes Buch, Erstes Kapitel, zitiert nach: Gadamer, Hans Georg: Philosophisches Lesebuch, Band I, Fischer Verlag, Frankfurt a. Main, 4. Auflage 2009, Seite 131 f.

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

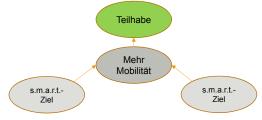
24.-26.10.2018

PHILOSOPHIE: NIKOMANISCHE ETHIK DES ARISTOTELES





Giebt es nun ein solches [einen Endzweck, das wahre Gut] so hat ohne Zweifel die Kenntnis desselben einen großen Einfluss auf die Aufführung und das Leben der Menschen. Es wird uns dasjenige seyn, was für den Bogenschützen das aufgesteckte Ziel ist, - ein Gesichtspunkt, der uns die erforderliche Richtung in unsern Handlungen weniger verfehlen lässt.



Aus: Die Sittenlehre, Erstes Buch, Erstes Kapitel, zitiert nach: Gadamer, Hans Georg: Philosophisches Lesebuch, Band I, Fischer Verlag, Frankfurt a. Main, 4. Auflage 2009. Seite 131 f.

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

RECHT: "DAS WAHRE GUT"



Grundgesetz (Art 1 Abs. 1)

 Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

UN-Behindertenrechtskonvention (aus der Präambel)

- · Anerkennung der Würde und des Wertes aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft
- · Gleiche und unveräußerliche Rechte
- · Alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sind allgemein gültig und unteilbar
- Menschen mit Behinderungen muss der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

RECHT: ZIEL UND MITWIRKUNGSRECHTE DES SGB IX N. F.



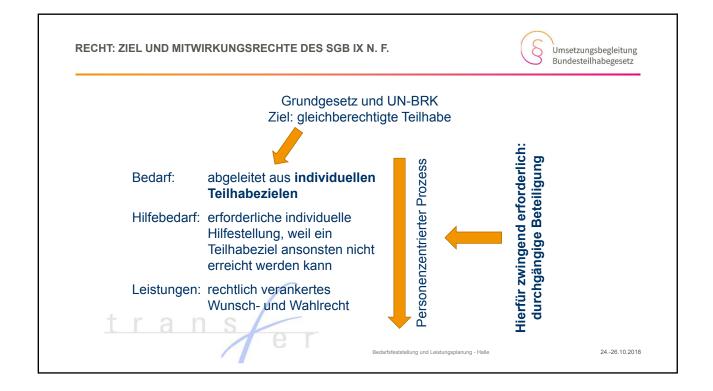
Sozialgesetzbuch IX

- Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen (...) um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. (§ 1 Abs. 1)
- Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen. (§ 8 Abs. 1)
- Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. (§ 104 Abs. 2)



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



FACHLICH: SOZIALE ARBEIT



"Zielkonflikt

(...) In Hilfeplanprozessen sind Zielkonflikte ein ständiges Thema (...). Wünsche von Leistungsberechtigten sind oft nicht vereinbar mit ihren realen individuellen Möglichkeiten und denen des Leistungssystems. Zwar werden Zielkonflikte oft durch Partizipation und Kooperation ausgelöst, (...) (diese) sind in Hilfesystemen aber auch die Ressource, Zielkonflikte zu bewältigen."



Fachlexikon der Sozialen Arbeit: 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

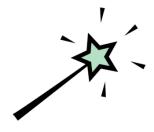
04 00 40 0040



EXKURS:

WÜNSCH DIR WAS?! - ZIELE UND WÜNSCHE





Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

WÜNSCH DIR WAS?! BEGRIFFSKLÄRUNG



Ziel, das

- 1. (...)
- 2. (...)
- 3. etwas, worauf jemandes Handeln, Tun o.Ä. ganz bewusst gerichtet ist, was jemand als Sinn und Zweck, angestrebtes Ergebnis seines Handelns, Tuns zu erreichen sucht (...).

< mittel-/althochdeutsch zil, vielleicht verwandt mit Zeit und eigentlich= *Eingeteiltes, Abgemessenes*



Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 0040

WÜNSCH DIR WAS?! BEGRIFFSKLÄRUNG



Wunsch, der

- Begehren, das jemand bei sich hegt oder äußert, dessen Erfüllung mehr erhofft als durch eigene Anstrengungen zu erreichen gesucht wird
- 2. Jemandem aus bestimmten Anlass wohlmeinend Gewünschtes
- > Mittelhochdeutsch wunsch, althochdeutsch wunsc, verwandt mit gewinnen

ranser

Quelle: Duden, 2017

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

WÜNSCH DIR WAS?! BEGRIFFSKLÄRUNG



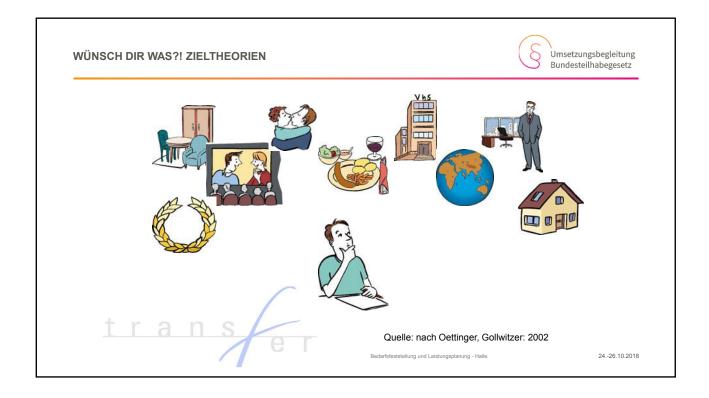
"Zielgerichtetes Handeln bezieht sich auf Ziele, gegenüber denen die Person sich verpflichtet fühlt."



Quelle: Oettinger, Gollwitzer: 2002

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018



WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN



Wünschbarkeit:

- Eingeschätzter Anreiz: Kurz-/Langfristig?
- Antizipierte Freude, die das Zielstreben selbst bereiten kann.



Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN



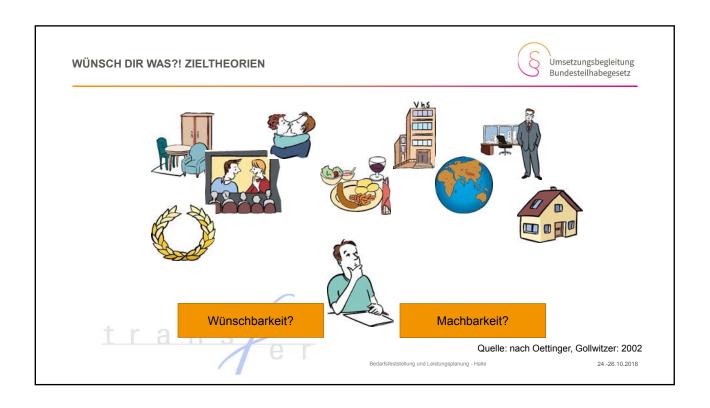
Machbarkeit:

- Zugeschriebene Kompetenz (d.h. Selbstwirksamkeitserwartung)
- Überzeugung, dass das zielgerichtete Verhalten auch tatsächlich zur Zielerreichung führt.
- Genereller Optimismus

Quelle: nach Oettinger, Gollwitzer: 2002

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018





WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN



Ziele im SGB IX n.F., in Bezug auf...

- Ziele der Leistung (Bsp. § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe)
- Zielkriterien (Bsp. § 19 Teilhabeplan)

transer

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

WÜNSCH DIR WAS?! ZIELTHEORIEN



Wünsche der Leistungsberechtigten, in Bezug auf...

- die Ausgestaltung der Leistungen (Bsp. § 8 Wunsch- und Wahlrecht)
- die Ausgestaltung des Verfahrens (Bsp. § 20 Teilhabekonferenz)
- die Ziele der Leistungen (Bsp. § 117 Gesamtplanverfahren)

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Würdest du mir bitte sagen, wie ich von hier aus weitergehen soll?

Das hängt zum großen Teil davon ab, wohin du möchtest, sagte die Katze.

(Alice im Wunderland, Lewis Carroll)



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle



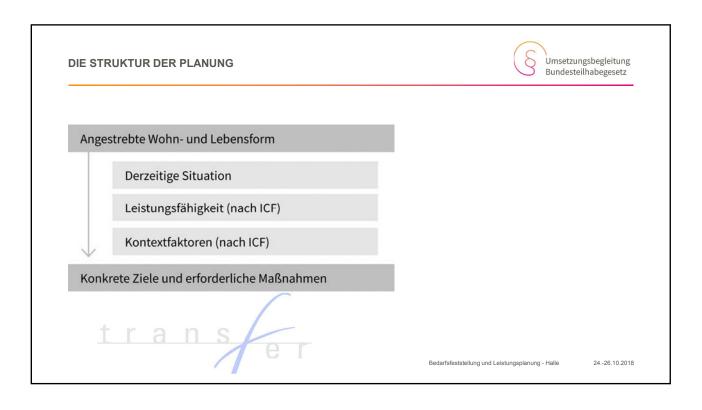
DIE ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM

(...UND WIE ES AKTUELL IST)

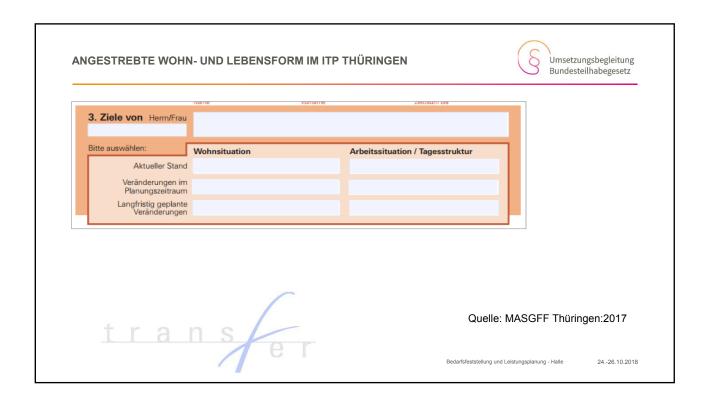


Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

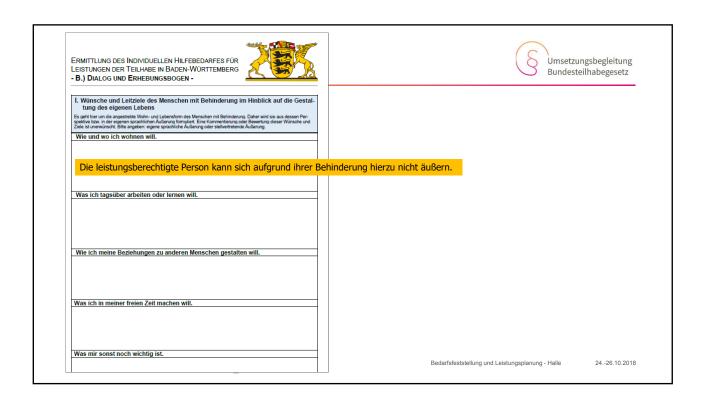
24.-26.10.2018



AUSGANGSPUNKT DER PLANUNG Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz Bezeichnung der Zielebene Beschreibung schaffen Orientierung, vermitteln Perspektiven, Angestrebte Wohn- und Lebensform motivieren, (auch: Grundsatzziele, Leitziele, Wirkungsziele, haben für einen längeren Zeitraum Gültigkeit strategische Ziele) lenken Wahrnehmung, strukturieren die Situation und deren Beurteilung Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.): individuell lebensweltbezogen 24.-26.10.2018 Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle



ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM IM BEI_BW	ERMITTLUNG DES INDIVIDUELLEN HILFEBEDARFES FÜR LEISTUNGEN DER TEILHABE IN BADEN-WÜRTTEMBERG - B.) DIALOG UND ERHEBUNGSBOGEN -
	I. Wünsche und Leitziele des Menschen mit Behinderung im Hinblick auf die Gestaltung des eigenen Lebens Es aht hier und angestelles Wehn- und Lebensform des Menschen mit Behinderung. Daher wird sie aus dessen Perspektive bzw. in der eigenen sorablichen Außerung formuliet. Eine Kommerderung oder Bewertung dieser Wünsche und Ziele ist unweinscht. Bitte angeben eigene sprachliche Außerung oder stellvertretende Außerung. Wie und wo ich wohnen will.
	Was ich tagsüber arbeiten oder lernen will.
	Wie ich meine Beziehungen zu anderen Menschen gestalten will.
Quelle: Ministerium für Soziales und Integration, 2018	Was ich in meiner freien Zeit machen will.
er	Was mir sonst noch wichtig ist.



DIE ANGESTREBTE WOHN- UND LEBENSFORM



Ermittlung der Ziele:

- · Beteiligung der leistungsberechtigten Person zwingend erforderlich
- Falls nicht *direkt* möglich: stellvertretend aus *ihrer* Perspektive zu formulieren.
- Bei Bedarf festhalten: Wie wurden die Ziele ermittelt?
- Unterscheidung: Erhaltungs- und Veränderungsziele

Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- transparent
- · konsensorientiert

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

I. Angestrebte Wohn- und Lebensform (Leitziele) Es ist die angestrebte Wohn- und Lebensform des Menschen mit Behinderung. Daher wird sie aus dessen Perspektive formuliert. Eine Kommentierung oder Bewertung dieser Ziele ist unerwünscht. I. Wie und wo ich wohnen will Der Hilfeplan wurde mit Hilfe einfacher Fragen gestellt und insbesondere von den Eltern und dem Bezugsmitarbeiter ergänzt. "Ist gut hier." Der LB will, dass sein Zimmer genau so ist, wie er das möchte. Was ich den Tag über tun oder arbeiten will "Küche." Der LB will weiterhin arbeiten gehen. Er mag keine freien Tage haben, sondern eigentlich immer arbeiten. Wie ich mit anderen Menschen zusammen leben will (Beziehungen zu anderen Menschen, nicht wohnen)

DERZEITIGE SITUATION



Wie und wo wohnen Sie derzeit?

"Thomas, dein Mann." Der LB will weiterhin mit seinen Eltern Zeit verbringen.

Der LB will weiterhin die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter haben.

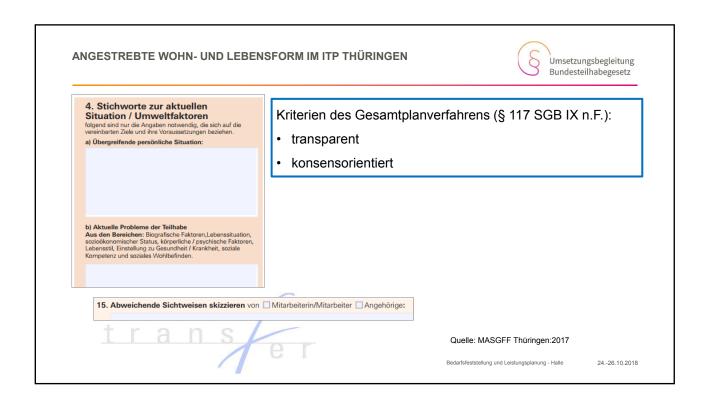
Was arbeiten Sie/wie verbringen Sie derzeit Ihren Tag?

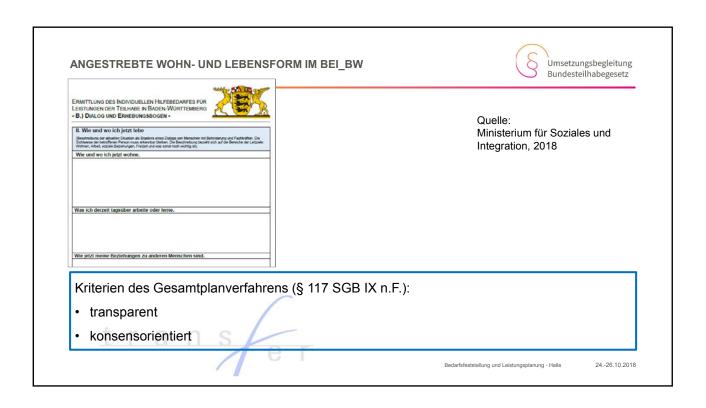
➤ Abgleich zu der Angestrebten Wohn- und Lebensform

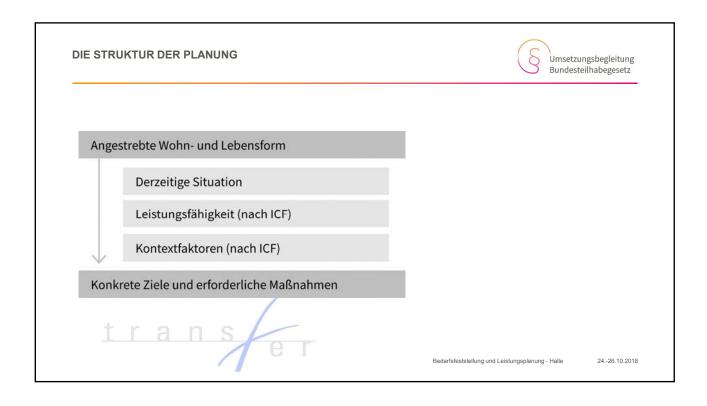
Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

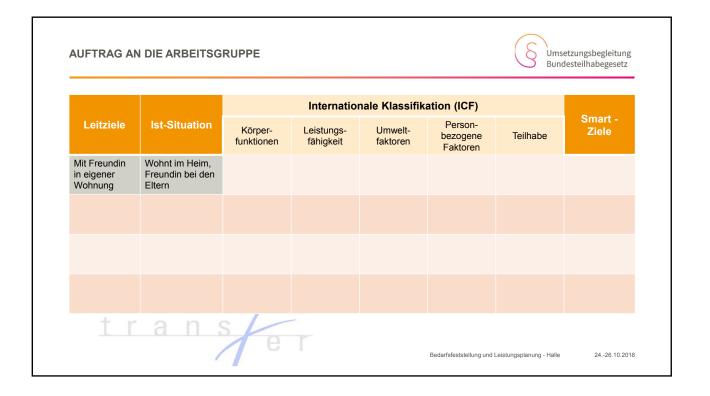








Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz **AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPE** Phase I: Angestrebte Wohn- und Lebensform Zeit: 45 Minuten 1. Arbeitsschritt in der Gruppe: Verschaffen Sie sich einen Überblick über die vorhandenen fallbezogenen Unterlagen bzw. stellen Sie den von Ihnen eingebrachten Fall der Gruppe vor. Dauer: 15 Minuten 2. Arbeitsschritt in der Gruppe: Ermitteln Sie: Was ist die angestrebte Wohn- und Lebensform der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person? Formulieren Sie diese in zwei der Person wichtigen Lebenswelten. Bitte halten Sie die Ziele auf Metaplankärtchen an der Pinnwand fest Dauer: 25 Minuten 3. Arbeitsschritt in der Gruppe: Halten Sie im Abgleich zu der angestrebten Wohn- und Lebensform die derzeitige Situation der antragstellenden bzw. leistungsberechtigten Person auf Metaplankärtchen an der Pinnwand fest Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle Dauer: 5 Minuten



FALL A



Herr Z., 32 Jahre alt, wohnt in einem Wohnheim.

Schwere Intelligenzminderung, frühkindlicher Autismus

Herr Z. kann sprechen. Er liebt Schiffe und seine Kamera.



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

FALL A



Vorhandene Unterlagen:

IHP3 des LVR (Freitext)

- Basisbogen
- Gesprächsleitfaden
- Planung

ICD-10 Auszug mit Diagnosenbeschreibung



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

FALL B



Frau W., 50 Jahre, wohnt in einem eher alternativen Wohnheim.

Nicht näher bezeichnete organische Störung aufgrund einer Schädigung oder Korsakow-Syndrom, Alkoholabhängigkeit mit amnestischem Syndrom

Frau W. hat eine Ausbildung abbrechen müssen. Aufgrund eines Schicksalsschlags hat sie angefangen zu trinken. Sie weiß nicht mehr wie sie in das Wohnheim gekommen ist. Frau W. hat ein feines Gespür für Gerechtigkeit und setzt sich für andere ein.



Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24 26 40 2040

FALL B



Vorhandene Unterlagen:

THP Rheinland-Pfalz (Freitext)

- Mantelbogen
- Bogen I: Grundsatzziele
- · Bogen II: Fähigkeiten
- Aktionsplan

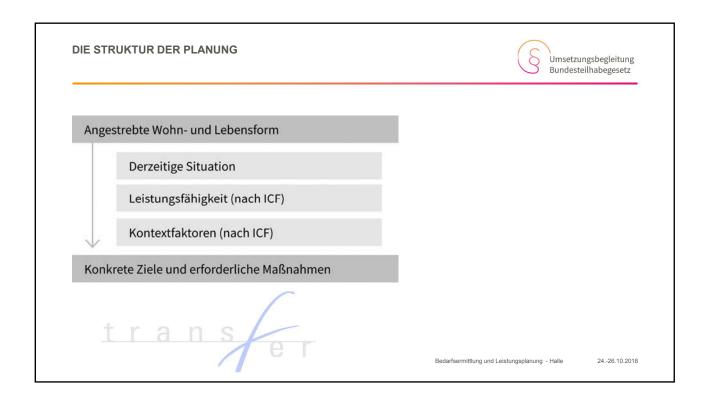
ICD-10 Beschreibung der Diagnosen

transer

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018









BEDEUTUNG UND VERANKERUNG DER ICF

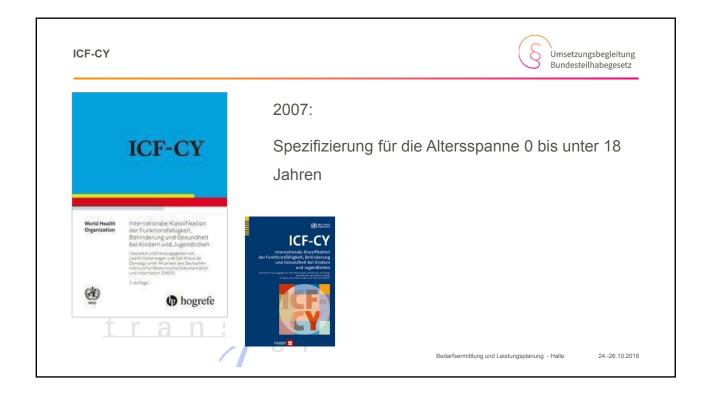


- ➤ SGB IX: Verständnis von Behinderung (2001)
- Deutscher Verein: Empfehlungen zur Bedarfsbemessung und Hilfeplanung (2009)
- ➤ Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation: Reha-Prozess (2014)
- ➤ SGB IX n.F./Bundesteilhabegesetz (2017 ff.)



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

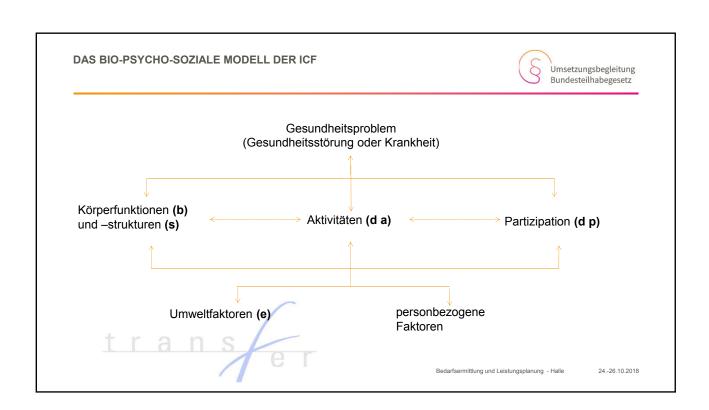
24.-26.10.2018



Eine Person ist funktional gesund (= nicht behindert), wenn sie vor ihrem gesamten Lebenshintergrund ... ihre körperlichen Funktionen (einschließlich des geistigen und seelischen Bereiches) und ihre Körperstrukturen allgemein anerkannten (statistischen) Normen entsprechen. ... sie all das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem erwartet wird und ... sie zu allen Lebensbereichen, die ihr wichtig sind, Zugang hat und sich dort so entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder -strukturen erwartet wird.

Quelle: Schuntermann, 2007

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



24.-26.10.2018 4

WAS IST EINE KLASSIFIKATION?



"Jedes Ding bzw. jeder Sachverhalt an seinen Platz." (Gaus:1995)

"Allgemeines Ziel der ICF-Klassifikation ist, in einheitlicher und standardisierter Form **eine Sprache** und **einen Rahmen** zur Beschreibung von Gesundheits- und mit Gesundheit zusammenhängende Zuständen zur Verfügung zu stellen."

(Quelle: DIMDI, 2004, Hervorhebung transfer)

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 26 10 2019

DIE ICF ALS SPRACHE





> "Grammatik": Wie beschreibt man einen Fall?

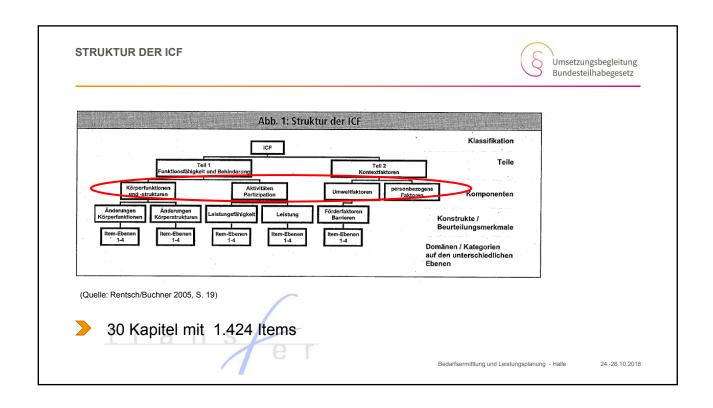
> "Vokabeln": einheitliche Sprache

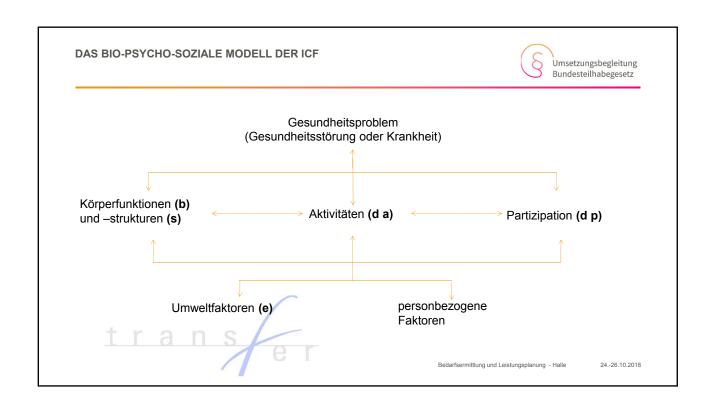
Wortschatz für eine *differenzierte* Beschreibung

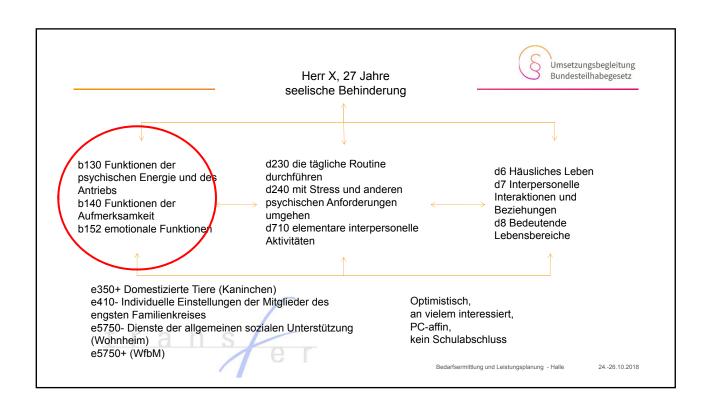
Die ICF bietet ein Modell und die entsprechenden Begrifflichkeiten zu einer Verständigung. <u>Sie ist kein Assessmentinstrument.</u>

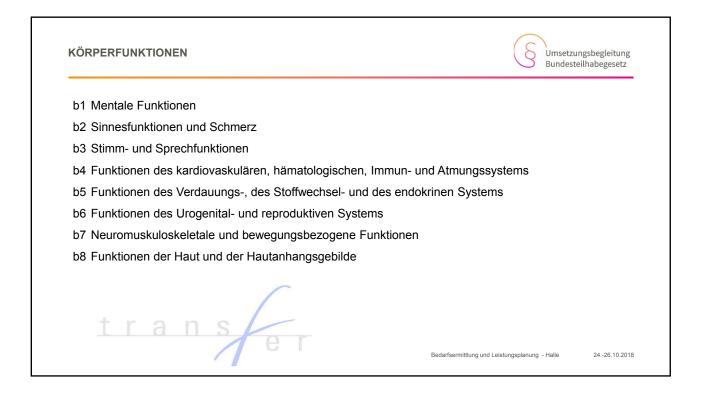
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018









KÖRPERSTRUKTUREN



- s1 Struktur des Nervensystems
- s2 Das Auge, das Ohr und mit diesen im Zusammenhang stehende Strukturen
- s3 Strukturen, die an der Stimme und dem Sprechen beteiligt sind
- s4 Strukturen des kardiovaskulären, des hämatologischen, des Immun- und des Atmungssystems
- s5 Mit dem Verdauungs-, Stoffwechsel- und endokrinen System in Zusammenhang stehende Strukturen
- s6 Strukturen des Urogenital- und reproduktiven Systems
- s7 Mit der Bewegung im Zusammenhang stehende Strukturen
- s8 Strukturen der Haut und der Hautanhangsgebilde

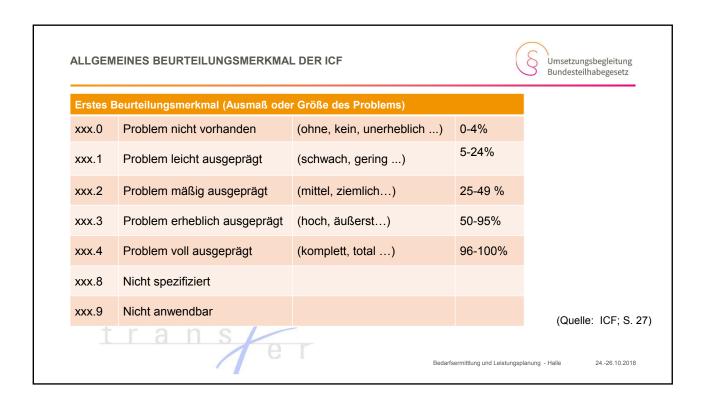


Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

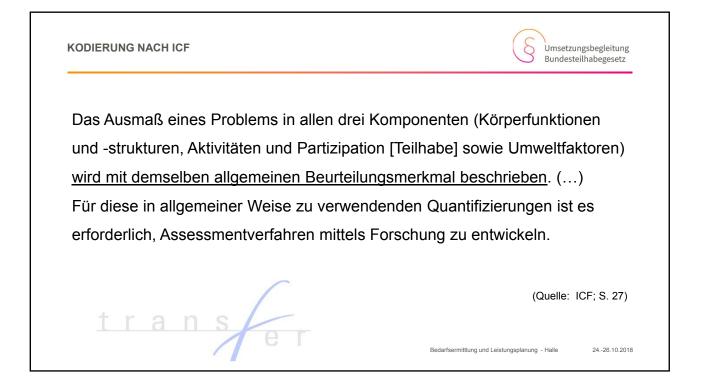
24 -26 10 2018

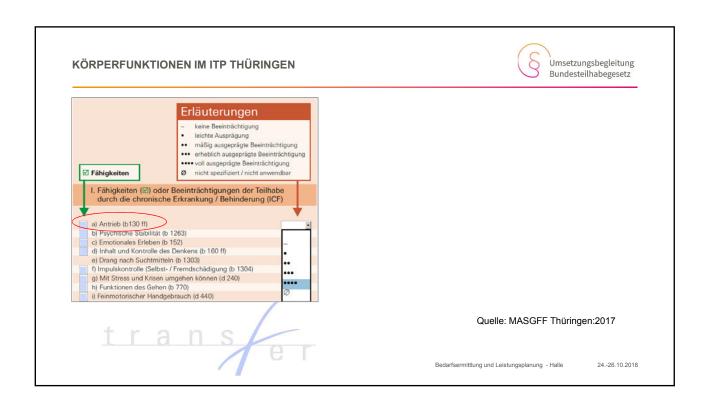


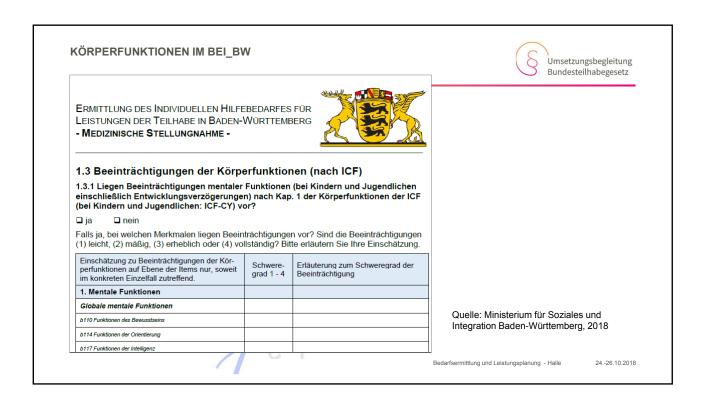












BEDARFERMITTLUNGSINSTRUMENTE NACH § 118 SGB IX

Anwendung der ICF



Core-Set-Verfahren:

- Vorgegebene Auswahl an zu bearbeitenden Items aus den Lebensbereichen der ICF
- Einschätzung der Beeinträchtigung im Punktesystem (leichte, mäßige, erhebliche ...Beeinträchtigung)

Offenes Verfahren:

- Offene Bearbeitung der Lebensbereiche der ICF, Orientierung an Zielen und Situation der betroffenen Person
- Einschätzung der Beeinträchtigung in Bezug zu den Zielen und Wünschen der betroffenen Person (Welche Bedeutung? Häufigkeit des Auftretens?)

Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Weimar

19 -21 09 2018

BEDARFSERMITTLUNG

BAGüS_Orientierungshilfe Gesamtplanung : 4. Prozessablauf der Gesamtplanung und Verfahrensfragen





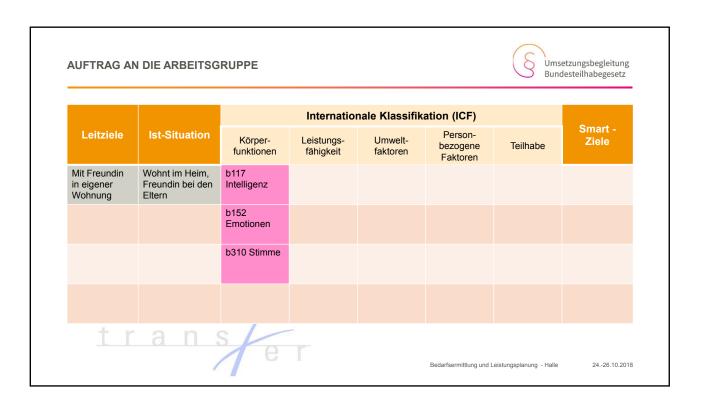
"(…) Mit den in §§ 14 und 118 SGB IX normierten Anforderungen des Gesetzgebers zur ICF-Orientierung der Instrumente der Bedarfsermittlung steht insbesondere die Anwendung des biopsycho-sozialen Modells der ICF im Vordergrund. (…)

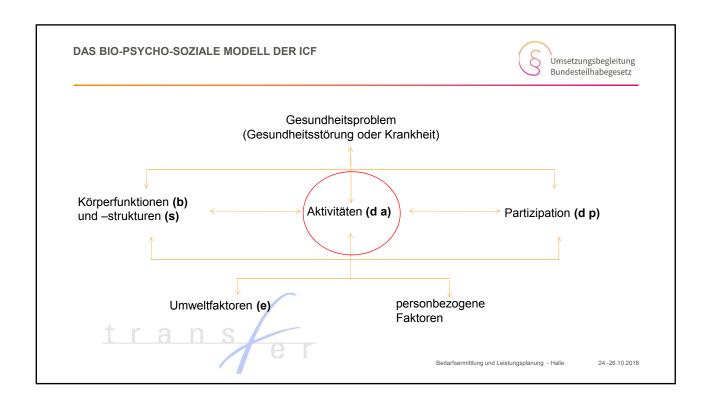
Durch die Nutzung von sogenannten Core-Sets entsteht hinsichtlich der Bedarfsermittlung eine Engführung, die dem gesetzlichen Anspruch einer umfassenden und individuellen Bedarfsermittlung entgegenstehen kann." (S. 11 ff)

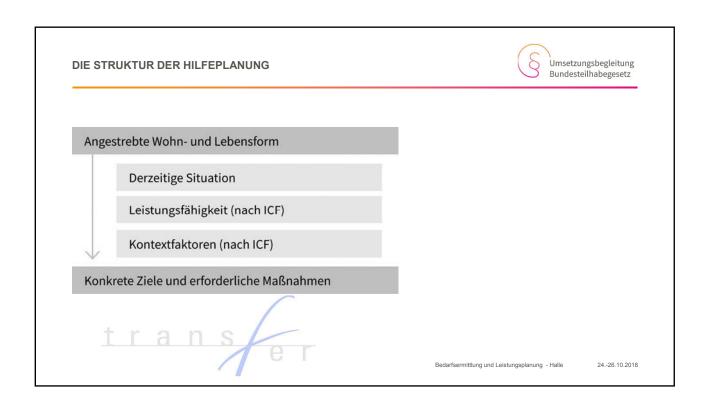
Gesamtplanung nach § 117 SGB IX - Weimar

19.-21.09.2018











- d1 Lernen und Wissensanwendung
 - Zuschauen, lesen lernen, Probleme lösen
- d2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
 - > Einzelaufgabe übernehmen, Mehrfachaufgabe übernehmen
- d3 Kommunikation
 - > Kommunizieren als Empfänger gesprochener Mitteilungen, sprechen
- d4 Mobilität
 - > Feinmotorischer Handgebrauch, Transportmittel benutzen
- d5 Selbstversorgung
 -) die Toilette benutzen, sich kleiden



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



- d6 Häusliches Leben
 -) Mahlzeiten vorbereiten, Hausarbeiten erledigen
- d7 Interpersonelle Aktionen und Beziehungen
 - > Formelle Beziehungen, Intime Beziehungen
- d8 Bedeutende Lebensbereiche
 - > Schulbildung, bezahlte Tätigkeit, wirtschaftliche Eigenständigkeit
- d9 Gemeinschafts-, soziales- und Staatsbürgerliches Leben
 - > Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität, Politik

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN Kapitel 1: Lernen und Wissensanwendung Dieses Kapitel befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen. Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (d110-d129) Elementares Lernen (d130-d159) Wissensanwendung (d160-d179)





Kapitel 2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen Aspekten der Ausführung von Einzel- und Mehrfachaufgaben, der Organisation von Routinen und dem Umgang mit Stress. Diese können in Verbindung mit spezifischeren Aufgaben und Handlungen verwendet werden, um die zugrunde liegenden Merkmale der Ausführung von Aufgaben unter verschiedenen Bedingungen zu ermitteln.

- > d210 Eine Einzelaufgabe übernehmen
- > d220 Mehrfachaufgaben übernehmen
- > d230 Die tägliche Routine durchführen
- > d240 Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen
- > d298 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, anders bezeichnet
- d299 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, nicht n\u00e4her bezeichnet.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 3: Kommunikation

Dieses Kapitel befasst sich mit allgemeinen und spezifischen Merkmalen der Kommunikation mittels Sprache, Zeichen und Symbolen, einschließlich des Verstehens und Produzierens von Mitteilungen sowie der Konversation und des Gebrauchs von Kommunikationsgeräten und -techniken.

- ➤ Kommunizieren als Empfänger (d310-d329)
- ➤ Kommunizieren als Sender (d330-d349)
- Konversation und Gebrauch von Kommunikations-geräten und techniken (d350-d369)

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 4: Mobilität

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Bewegung durch Änderung der Körperposition oder -lage oder Verlagerung von einem Platz zu einem anderen, mit der Bewegung von Gegenständen durch Tragen, Bewegen oder Handhaben, mit der Fortbewegung durch Gehen, Rennen, Klettern oder Steigen sowie durch den Gebrauch verschiedener Transportmittel.

- ➤ Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten (d410-d429)
- ➤ Gegenstände tragen, bewegen und handhaben (d430 d449)
- Gehen und sich fortbewegen (d450-d469)
- ➤ Sich mit Transportmitteln fortbewegen (d470-d489)



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 5: Selbstversorgung

Dieses Kapitel befasst sich mit der eigenen Versorgung, dem Waschen, Abtrocknen und der Pflege des eigenen Körpers und seiner Teile, dem An- und Ablegen von Kleidung, dem Essen und Trinken und der Sorge um die eigene Gesundheit.

- > d510 Sich waschen
- > d520 Seine Körperteile pflegen
- > d530 Die Toilette benutzen
- d540 Sich kleiden
- → d550 Essen
- ➤ d560 Trinken
- > d570 auf seine Gesundheit achten
- > d598 Selbstversorgung, anders bezeichnet
- > d599 Selbstversorgung, nicht näher bezeichnet

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 6: Häusliches Leben

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von häuslichen und alltäglichen Handlungen und Aufgaben. Die Bereiche des häuslichen Lebens umfassen die Beschaffung einer Wohnung, von Lebensmitteln, Kleidung und anderen Notwendigkeiten, Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Haushalt, die Pflege von persönlichen und anderen Haushaltsgegenständen und die Hilfe für andere.

- > Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten (d610 d629)
- > Haushaltsaufgaben (d630-d649)
- > Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen (d650-d669)



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



Kapitel 7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Handlungen und Aufgaben, die für die elementaren und komplexen Interaktionen mit Menschen (Fremden, Freunden, Verwandten, Familienmitgliedern und Liebespartnern) in einer kontextuell und sozial angemessenen Weise erforderlich sind.

- Allgemeine interpersonelle Interaktionen (d710-d729)
 - → Elementare interpersonelle Aktivitäten (d710)
 - > Respekt und Wärme in Beziehungen (d7100)
 - > Anerkennung in Beziehungen (d7101)
 - > ...
 - → Komplexe interpersonelle Interaktionen (d720)
 - > Beziehungen eingehen (d7200)
 - >
- ➤ Besondere interpersonelle Beziehungen (d730-d779)

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 8: Bedeutende Lebensbereiche

Dieses Kapitel befasst sich mit der Ausführung von Aufgaben und Handlungen, die für die Beteiligung an Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung sowie für die Durchführung wirtschaftlicher Transaktionen erforderlich sind.

- > Erziehung/Bildung (d810-d839)
- > Arbeit und Beschäftigung (d840-d859)
- Wirtschaftliches Leben (d860-d879)



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

KONZEPT DER AKTIVITÄTEN



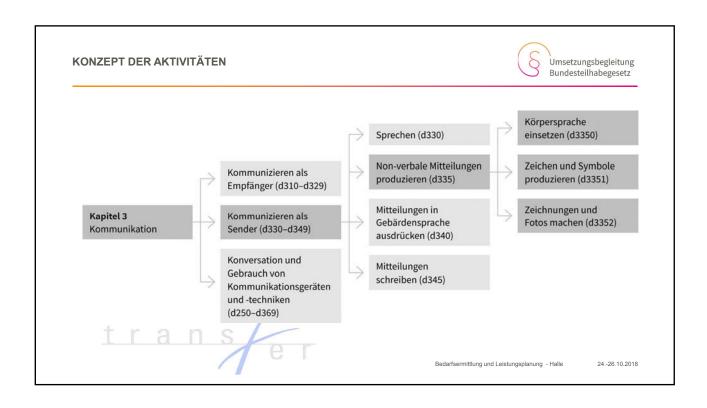
Kapitel 9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

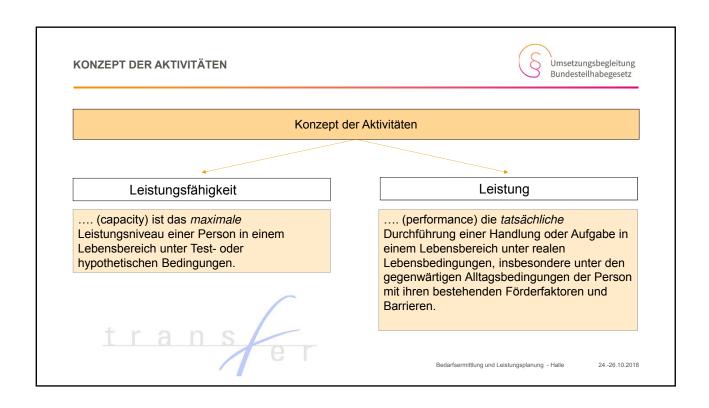
Dieses Kapitel befasst sich mit Handlungen und Aufgaben, die für die Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie, in der Gemeinschaft sowie in verschiedenen sozialen und staatsbürgerlichen Lebensbereichen erforderlich sind.

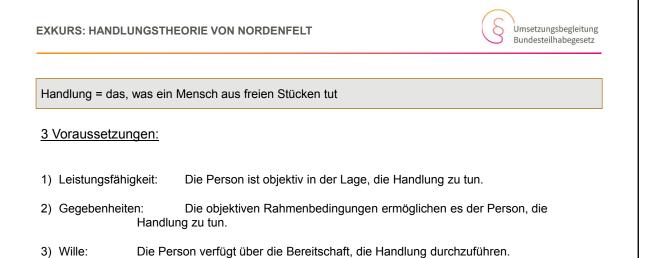
- > d910 Gemeinschaftsleben
- > d920 Erholung und Freizeit
- > d930 Religion und Spiritualität
- > d940 Menschenrechte
- > d950 Politisches Leben und Staatsbürgerschaft
- > d998 ...anders bezeichnet
- > d999 ...nicht näher bezeichnet

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

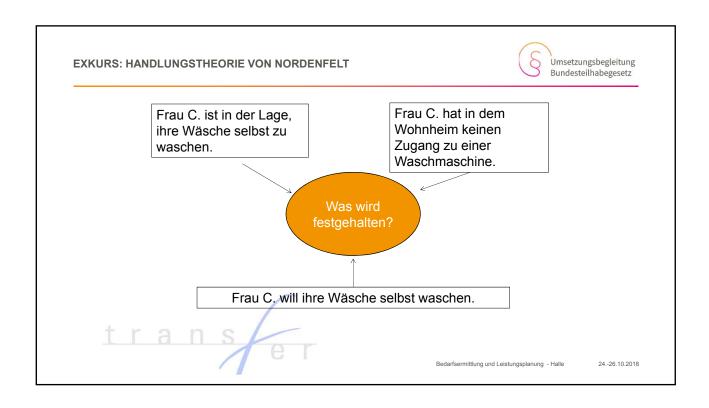


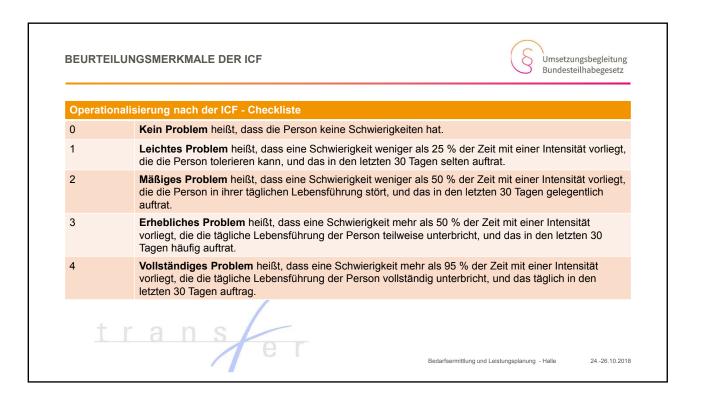


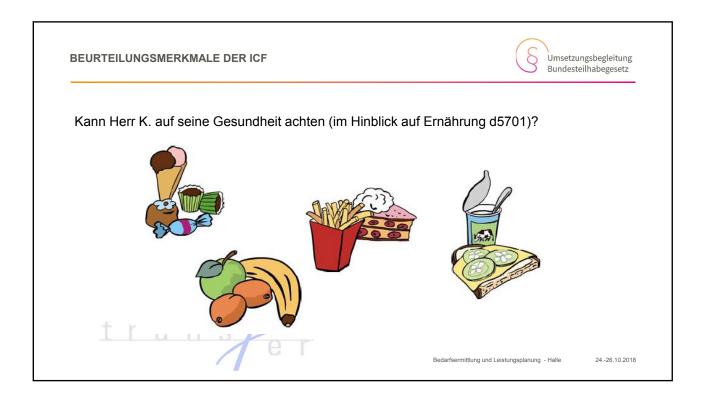


Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle









BEURTEILUNGSMERKMALE DER ICF



Gibt es ein Problem?

Welche Auswirkungen hat es in Bezug auf die angestrebte Wohn- und Lebensform?

Welche Bedeutung hat ein bestehendes Problem für die betroffene Person in der konkreten Lebenssituation?

Wie oft tritt das Problem auf?

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

ANWENDUNG DER AKTIVITÄTEN IN DER HILFEPLANUNG



Core-Set-Verfahren:

- · Vorgegebene Auswahl an zu bearbeitenden Items
- Einschätzung der Beeinträchtigung im Punktesystem (leichte, mäßige, erhebliche ...Beeinträchtigung)

Ziel-geleitetes-Verfahren:

- · Zu bearbeitende Items orientieren sich an den Leitzielen der betroffenen Person
- Einschätzung der Beeinträchtigung in Bezug zu den Leitzielen der betroffenen Person (Welche Bedeutung? Häufigkeit des Auftretens?)

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

CORE - SETS



Beispiele für ICF - Core Sets

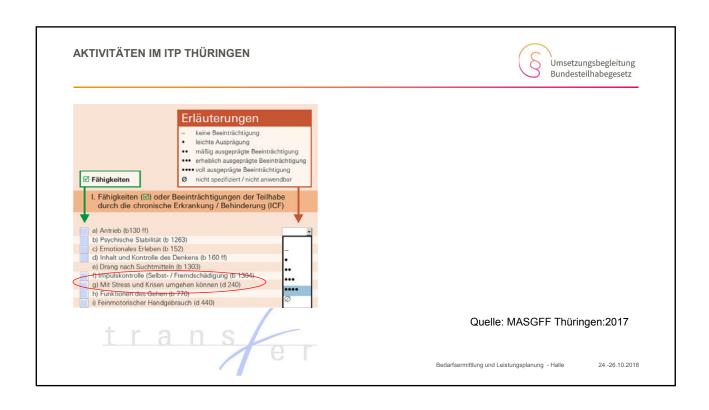
http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/projekte/index.htm

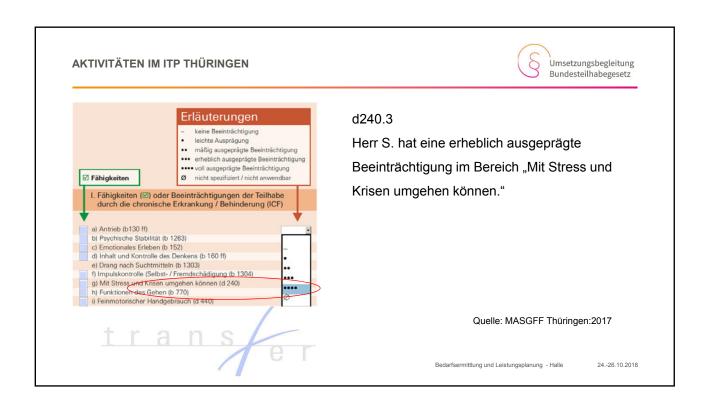
Individuell generierbare ICF - Dokumentation

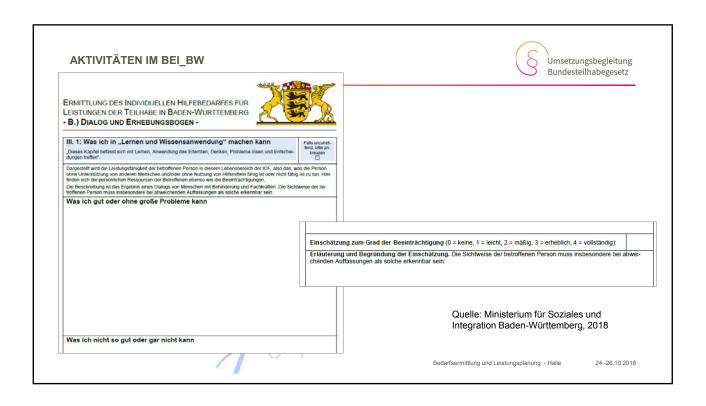
www.icf-core-sets.org

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018







AKTIVITÄTEN IN EINEM ZIELGELEITETEN INSTRUMENT (IHP3.1 DES LVR)



Herr S. will weiterhin mit ihm bekannten Menschen zusammen wohnen. Es ist ihm dabei sehr wichtig, dass alles seinen gewohnten Gang geht. (Angestrebte Wohn- und Lebensform)

Herr S. kann nicht gut mit Stress und psychischen Anforderungen umgehen (Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit d240) (...).

Auch vermeintlich kleine Veränderungen wie ein an anderer Stelle stehender Stuhl oder ein Wechsel im Dienstplan führen dazu, dass er zunehmend lauter und der Ärger immer größer wird, er Türen aufreißt, um sich tritt und völlig außer sich gerät. Die Mitbewohner haben daher Angst vor ihm (Bedeutung und Auswirkungen des Problems).

Dies geschah im letzten Planungszeitraum etwa 2-3/Woche. (Häufigkeit des Problems)

Quelle: Schmitt-Schäfer; Keßler; in: NDV; Beispiel aus IHP3.1 des LVR

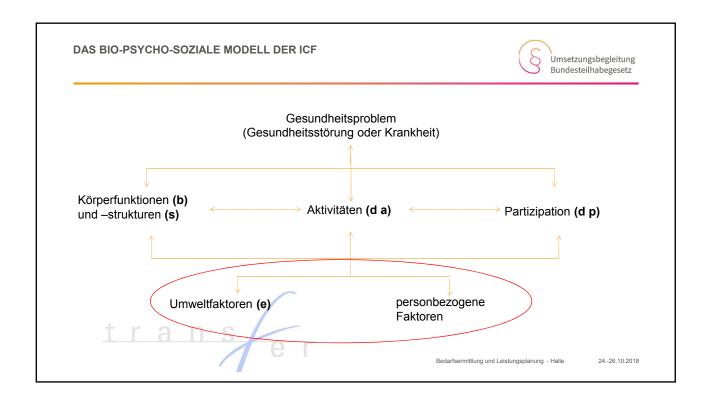
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

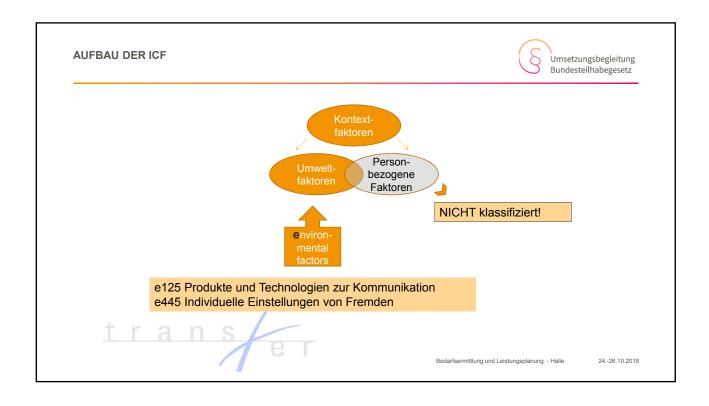
24.-26.10.2018

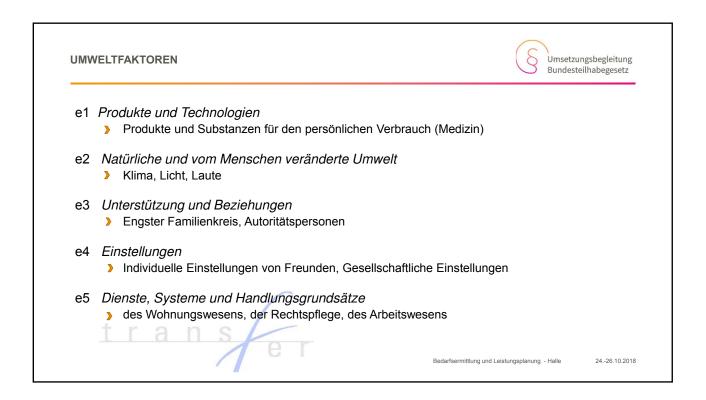




Leitziele	Ist-Situation	Internationale Klassifikation (ICF)					_
		Körper- funktionen	Leistungs- fähigkeit	Umwelt- faktoren	Person- bezogene Faktoren	Teilhabe	Smart - Ziele
Mit Freundin in eigener Wohnung	Wohnt im Heim, Freundin bei den Eltern	b117 Intelligenz	d177 Entscheidung en treffen				
		b152 Emotionen	d230 tgl. Routine				
			d5 Selbst- versorgung				
			d610 Wohn- raum be- schaffen				









Kapitel 1: Produkte und Technologien

Dieses Kapitel befasst sich mit natürlichen oder vom Menschen hergestellten Produkten oder Produktsystemen, Ausrüstungen und Technologien in der unmittelbaren Umwelt eines Menschen, die gesammelt, geschaffen, produziert oder hergestellt sind. Die ISO 9999 Klassifikation der technischen Hilfen definiert diese als "jedes von einer behinderten Person verwendete Produkt, Instrument, Ausrüstung oder technisches System, speziell produziert oder allgemein verfügbar, um Behinderung vorzubeugen, zu kompensieren, zu überwachen, zu lindern oder zu beheben". Es ist anzumerken, dass alle Produkte und Technologien Hilfsfunktion haben können (siehe ISO 9999: Technische Hilfen für behinderte Menschen - Klassifikation und Terminologie (zweite Version); ISO/TC 173/SC 2,ISO/DIS 9999 (rev.). Für diese Klassifikation der Umweltfaktoren sind jedoch hilfebezogene Produkte und Technologien enger definiert als jedes Produkt, Instrument, Ausrüstung oder Technologie, das zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit behinderter Menschen angepasst oder speziell entworfen ist....



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 0040

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 1: Produkte und Technologien

- e110 Produkte und Substanzen für den persönlichen Verbrauch
- e115 Produkte und Technologien zum persönlichen Gebrauch im täglichen Leben
- e120 ... zur persönlichen Mobilität drinnen und draußen und zum Transport
- e125 ... zur Kommunikation
- e130 ... für Bildung/Ausbildung
- e135 ... für die Erwerbstätigkeit
- e140 ... für Kultur, Freizeit und Sport
- e145 ... zur Ausübung von Religion und Spiritualität

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018







Kapitel 1: Produkte und Technologien

- e150 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von öffentlichen Gebäuden
- e155 Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von privaten Gebäuden
- e160 Produkte und Technologien der Flächennutzung
- e165 Vermögenswerte
- e198 Produkte und Technologien, anders bezeichnet
- e199 Produkte und Technologien, nicht näher bezeichnet



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 26 10 2019

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt

Dieses Kapitel befasst sich mit belebten oder unbelebten Elementen der natürlichen oder materiellen Umwelt, mit vom Menschen veränderten Bestandteilen dieser Umwelt sowie mit Merkmalen menschlicher Bevölkerungen in dieser Umwelt.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt

- e210 Physikalische Geographie
- e215 Bevölkerung
- e220 Flora und Fauna
- e225 Klima
- e230 Natürliche Ereignisse
- e235 Vom Menschen verursachte Ereignisse
- e240 Licht
- e245 Zeitbezogene Veränderungen
- e250 Laute und Geräusche
- e255 Schwingung
- e260 Luftqualität
- e298 Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt, anders bezeichnet
- e299 Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt, nicht näher bezeichnet

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 26 40 2046

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen

Dieses Kapitel befasst sich mit Personen oder Tieren, die praktische physische oder emotionale Unterstützung, Fürsorge, Schutz, Hilfe und Beziehungen zu anderen Personen geben, sowie mit Beziehungen zu anderen Personen in deren Wohnungen, am Arbeitsplatz, in der Schule, beim Spielen oder in anderen Bereichen ihrer alltäglichen Aktivitäten. Das Kapitel umfasst nicht die Einstellungen der Person oder der Menschen, die die Unterstützung leisten. Der hier beschriebene Umweltfaktor ist nicht die Person oder das Tier, sondern das Ausmaß an physischer und emotionaler Unterstützung, die die Person oder das Tier geben.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen

e310 Engster Familienkreis

e315 Erweiterter Familienkreis

e320 Freunde

e325 Bekannte, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn und andere Gemeindemitglieder

e330 Autoritätspersonen

e335 Untergebene



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 3: Unterstützung und Beziehungen (Fortsetzung)

e340 Persönliche Hilfs- und Pflegepersonen

e345 Fremde

e350 Domestizierte Tiere

e355 Fachleute der Gesundheitsberufe

e360 Andere Fachleute

e398 Unterstützung und Beziehungen, anders bezeichnet

e399 Unterstützung und Beziehungen, nicht näher bezeichnet

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 4: Einstellungen

Dieses Kapitel befasst sich mit Einstellungen, die beobachtbare Konsequenzen von Sitten, Bräuchen, Weltanschauungen, Werten, Normen, tatsächlichen oder religiösen Überzeugungen sind. Diese Einstellungen beeinflussen individuelles Verhalten und soziales Leben auf allen Ebenen, von zwischenmenschlichen Beziehungen, Kontakten in der Gemeinde, bis zu politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen. So können zum Beispiel individuelle oder gesellschaftliche Einstellungen zu Vertrauenswürdigkeit und Wert einer Person zu ehrenhaftem oder negativem und diskriminierendem Umgang (z.B. Stigmatisierung, Stereotypisierung und Marginalisierung oder Vernachlässigung der Person) motivieren. Die klassifizierten Einstellungen beziehen sich auf Personen des Umfeldes der zu beschreibenden Person und nicht auf die zu beschreibende Person selbst. Die individuellen Einstellungen sind bezüglich der Arten der Beziehungen, die in Kapitel 3 der Umweltfaktoren aufgelistet sind, kategorisiert. Werte und Überzeugungen sind nicht gesondert von den Einstellungen kodiert, weil angenommen wird, dass sie die treibenden Kräfte hinter den Einstellungen sind.

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 26 40 2040

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 4: Einstellungen

e410 Individuelle Einstellungen der Mitglieder des engsten Familienkreises

e415 Individuelle Einstellungen der Mitglieder des erweiterten Familienkreises

e420 Individuelle Einstellungen von Freunden

e425 Individuelle Einstellungen von Bekannten, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn und anderen Gemeindemitgliedern

e430 Individuelle Einstellungen von Autoritätspersonen

e435 Individuelle Einstellungen von Untergebenen

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 4: Einstellungen (Fortsetzung)

e440 Individuelle Einstellungen von persönlichen Hilfs- und Pflegepersonen

e445 Individuelle Einstellungen von Fremden

e450 Individuelle Einstellungen von Fachleuten der Gesundheitsberufe

e455 Individuelle Einstellungen von anderen Fachleuten

e460 Gesellschaftliche Einstellungen

e465 Gesellschaftliche Normen, Konventionen und Weltanschauungen

e498 Einstellungen, anders bezeichnet

e499 Einstellungen, nicht näher bezeichnet

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

1. <u>Diensten</u> die Leistungen, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft erbringen, um die Bedürfnisse der Menschen zu decken. (In "Dienste" eingeschlossen sind die Personen, die die Dienste erbringen). Dienste können öffentlich, privat oder freiwillig und auf lokaler, kommunaler, regionaler, staatlicher oder internationaler Ebene durch Individuen, Vereinigungen, Organisationen, Agenturen oder Regierungen eingerichtet sein. Die von diesen Diensten bereit gestellten Güter und Dienstleistungen können allgemeiner Art sein oder angepasst und speziell entworfen.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

2. Systemen, die die administrativen Steuerungs- und Organisationsmechanismen darstellen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen eingerichtet sind. Diese Systeme haben den Zweck, die Dienste, die Unterstützung, strukturierte Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, zu organisieren, zu kontrollieren und zu steuern.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 0040

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

3. Handlungsgrundsätzen, die sich aus Regeln, Vorschriften, Konventionen und Standards zusammensetzen und von Regierungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie von anderen anerkannten Stellen geschaffen sind. Handlungsgrundsätze regeln und regulieren die Systeme, die die Dienste, strukturierten Programme und Tätigkeiten in verschiedenen Sektoren der Gesellschaft organisieren, kontrollieren und steuern.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018



Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

e510 Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze für die Konsumgüterproduktion

e515 ... des Architektur- und Bauwesens

e520 ... der Stadt- und Landschaftsplanung

e525 ... des Wohnungswesens

e530 ... des Versorgungswesens

e535 ... des Kommunikationswesens

e540 ... des Transportwesens

e545 ... für zivilen Schutz und Sicherheit

e550 ... der Rechtspflege

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

KONZEPT DER UMWELTFAKTOREN



Kapitel 5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze (Fortsetzung)

e555 ... von Vereinigungen und Organisationen

e560 ... des Medienwesens

e565 ... der Wirtschaft

e570 ... der sozialen Sicherheit

e575 ... der allgemeinen sozialen Unterstützung

e580 ... des Gesundheitswesens

e585 ... des Bildungs- und Ausbildungswesens

e590 ... des Arbeits- und Beschäftigungswesens

e595 ... der Politik

e598 ..., anders bezeichnet

e599 ..., nicht näher bezeichnet

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018





Wichtig:

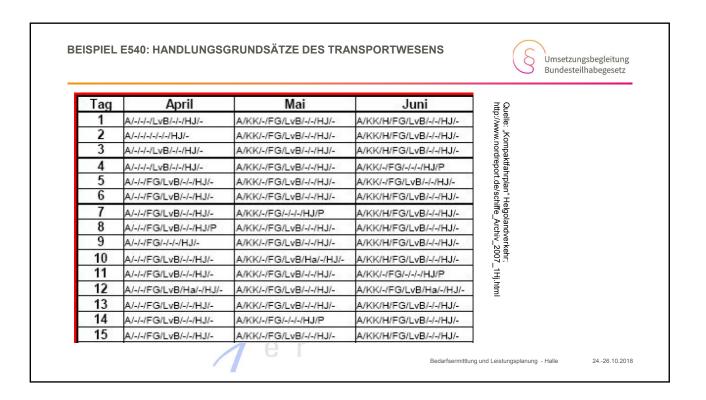
Umweltfaktoren müssen aus Sicht der betroffenen Person beschrieben werden. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere darstellen.

- z.B.: abgesenkter Bordstein ohne besonderen Belag
 - Förderfaktor für eine Person im Rollstuhl (+)
 - > Barrierefaktor für einen blinden Menschen (-)

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018





BEHINDERUNG ...



... ist gekennzeichnet als das Ergebnis oder die Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seinen personenbezogenen Faktoren einerseits und den externen Faktoren, welche die Umstände repräsentieren, unter denen Individuen leben, andererseits. ... Eine Umwelt mit **Barrieren** oder **ohne Förderfaktoren** wird die Leistung eines Menschen einschränken; andere Umweltbedingungen, die fördernd wirken, können die Leistung verbessern.

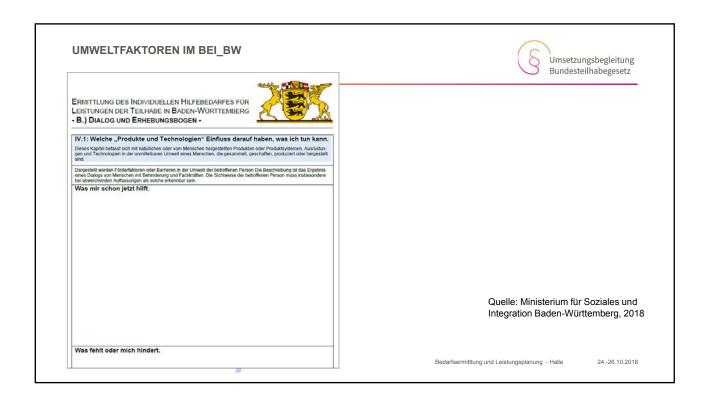
(ICF 10/05, Seite 22)



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

C) Unterstützung und Barrieren im Umfeld Aus den Bereichen: Materielle Situation / Vermögenswerte (el 165, Mobilität (el 20), Kommunikation (el 25), Hillsmirtel (el 15), d) Unterstützung oder Beeintsächtigung Beziehungen Aus den Bereichen: Familie (ed 10, 315), Freunde (ed 20), parsönliche Hillspersonen (ed 40), Nachbarn / Kollegen (ed 25), Vorgesetzte (ed 30). Quelle: MASGFF Thüringen: 2017 Bedarfsermittung und Leistungsplanung - Halte 24-26-10.2018



PERSONBEZOGENE FAKTOREN

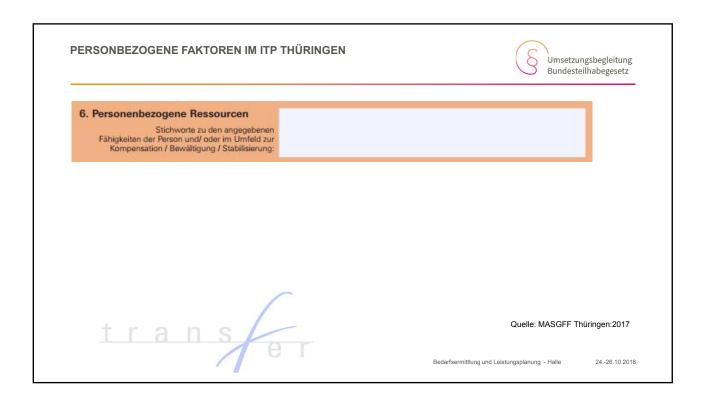
trans



"Personbezogene Faktoren sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung eines Menschen und umfassen Gegebenheiten, die nicht Teil ihres Gesundheitsproblems oder – zustands sind." (ICF, S. 20)

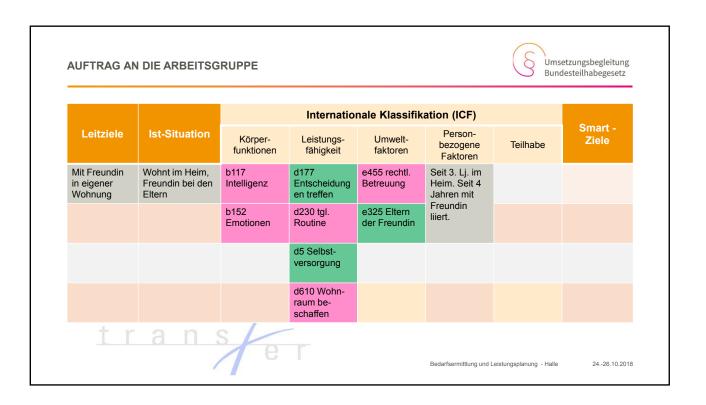
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

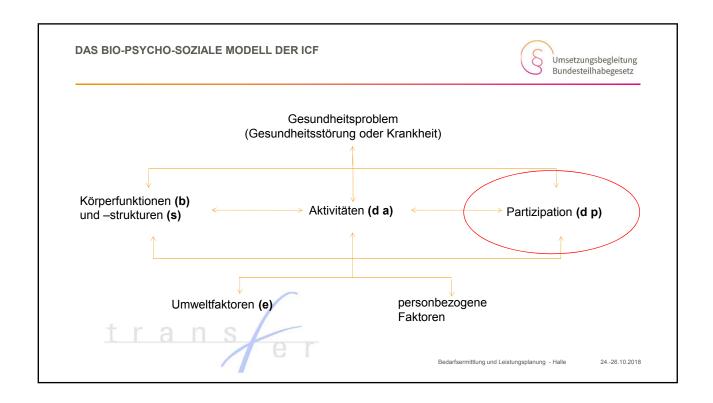
24.-26.10.2018

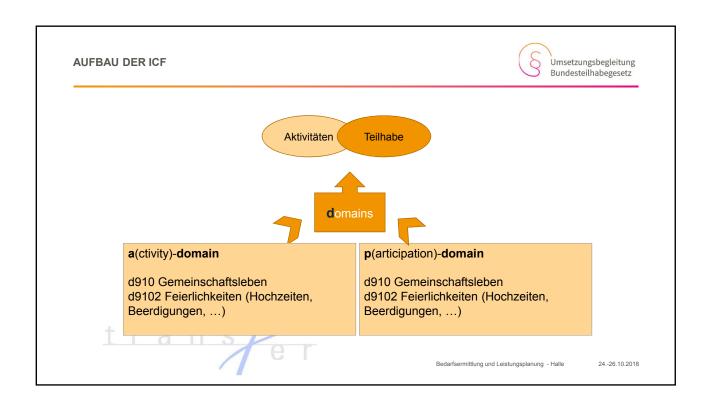


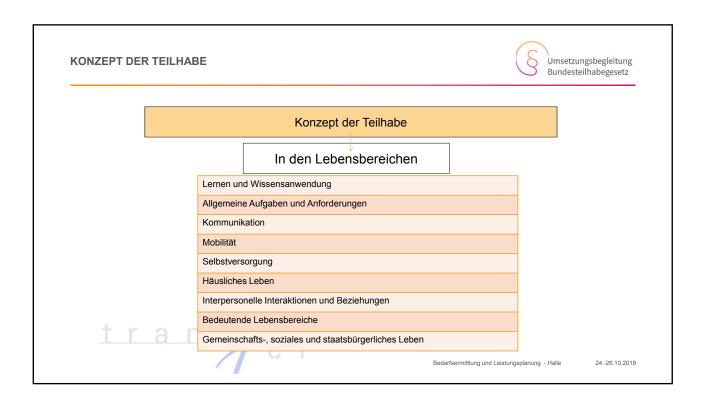


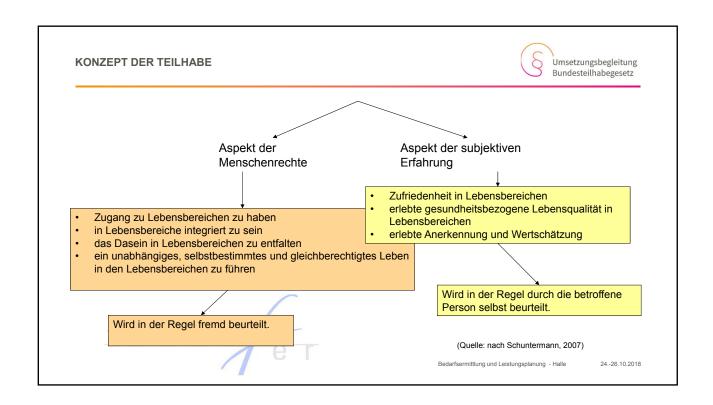












KONZEPT DER TEILHABE



UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

"(1) Die Vertragsstaaten (…) gewährleisten, dass a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. (…)" (BMAS 2010:30)



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

KONZEPT DER TEILHABE



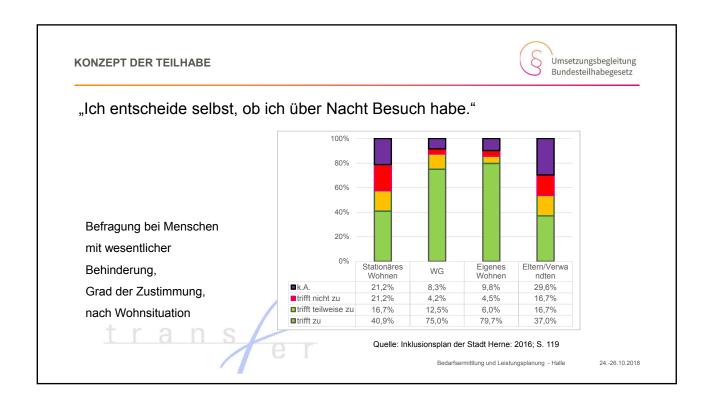
"(dieses Recht) hängt wesentlich von Art und Umfang vorhandener Beeinträchtigungen bzw. der erforderlichen Unterstützung ab und davon welche Unterstützungsmöglichkeiten (...) verfügbar und nutzbar sind. Die Wohnqualität (...) ist insofern untrennbar verknüpft mit der Verfügbarkeit und der Qualität sozialer Dienste sowie mit den Rahmenbedingungen der Finanzierung von Hilfen."

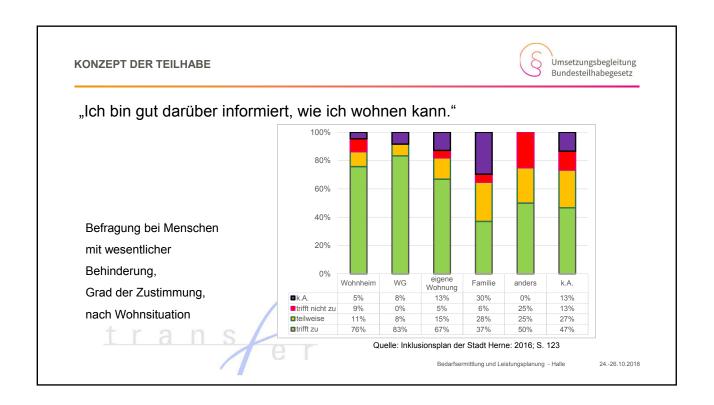


Teilhabebericht der Bundesregierung, S. 186

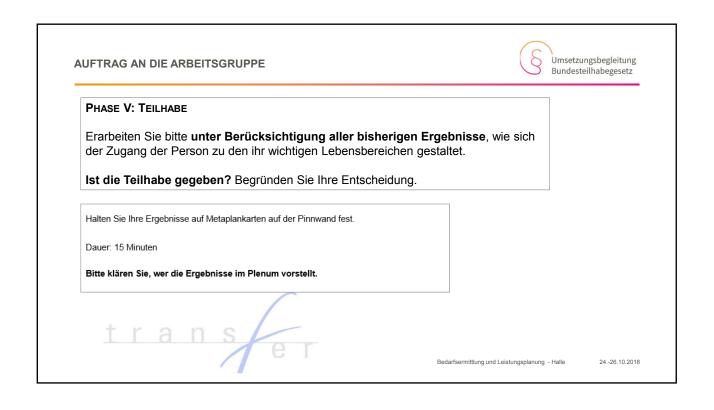
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

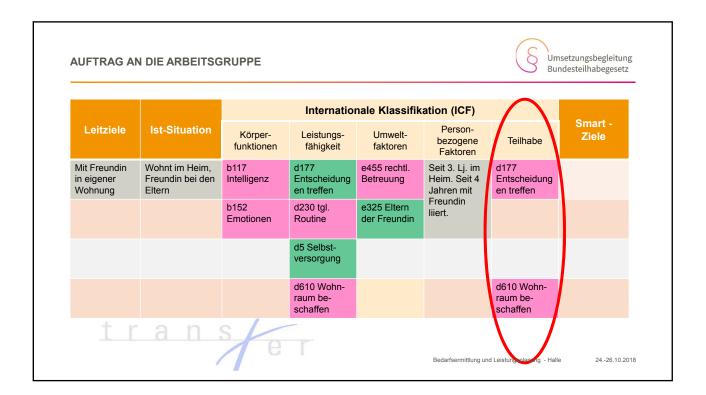




TEILHABE IM BEI_BW	I			Umsetzungsbegleitun Bundesteilhabegesetz
VI.) Auswertung und zusam reichen Die Auswertung ist das Ergebnis eines I troffenen Person muss insbesondere be	Dialogs von Menscher	n mit Behinderung und Fachkräft	en. Die Sichtweise der be-	
Teilhabe in den Lebensberei- chen	In diesen Lebens- bereichen möchte ich mich einbrin- gen, (mit-) ma- chen und einbe- zogen sein.	Förderfaktoren wirken und/o- der Barrieren sind beseitigt, Teilhabe ist gegeben	Keine Förderfaktoren vor- handen und/oder Barrieren wirken, Teilhabe ist nicht ge- geben	
		(Zutreffendes bitte ankreu	izen)	
 Lernen und Wissensanwen- dung 				
Allgemeine Aufgaben und An- forderungen				
3. Kommunikation				
4. Mobilität				
5. Selbstversorgung				
6. Häusliches Leben				
Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen				
8. Bedeutende Lebensbereiche				Quelle: Ministerium für Soziales ur
Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben				Integration Baden-Württemberg, 20



24.-26.10.2018 50



24.-26.10.2018 51



LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE (EINGLIEDERUNGSHILFE) NACH DEM BUNDESTEILHABEGESETZ



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 91 SGB IX, TEIL 2: NACHRANG (AB 01.01.2020)

- (1) Eingliederungshilfe erhält, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.
- (2) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieser Teil entsprechende Leistungen vorsieht;...
- (3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 108 SGB IX, Teil 2: Antragserfordernis (ab 01.01.2020)

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht. Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.
- (2) Eines Antrages bedarf es nicht für Leistungen, deren Bedarf in dem Verfahren nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren) ermittelt worden ist.

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

4 26 40 2049

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 93 SGB IX, Teil 2: Andere Rechtsbereiche (ab 01.01.2020)

- (1) Die Vorschriften über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch sowie über die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch bleiben unberührt.
- (2) Die Vorschriften über die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches, über die Altenhilfe nach § 71 des Zwölften Buches und über die Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches bleiben unberührt.
- (3) Die Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch gehen den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, wenn sie zur Beseitigung einer Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabeeinschränkung nach § 99 geeignet sind.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 102 SGB IX, Teil 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
 - 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 - 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 - 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 0040

BUNDESTEILHABEGESETZ

Leistungen der Eingliederungshilfe



	Leistungen zur med. Rehabilitation (§ 42 SGB IX in Vbg. § 64, Abs. 1 Nr. 3 - 6	Leistungen für Assistenz (§ 78 SGB IX)
Zielsetzung	Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, Verschlimmerung verhüten; Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung verhindern	Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern
Adjektive		"selbstbestimmt", "eigenverantwortlich", "eigenständig"
Maßnahmen	Med. Behandlung einschl. Psychotherapie, Heil- und Hilfsmittel sowie erforderlicher medizinischer, psychologischer und pädagogischer Hilfen; Reha-Sport und Funktionstraining	Assistenz incl. Befähigung
ICF - Bezug	Körperfunktionen und -strukturen; Leistungsfähigkeit (capacity) bei Aktivitäten	Leistung (performance)
Räumlicher Bezug	-	Eigener Wohnraum, Sozialraum
	a II 3	

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 109 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (1) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen.
- (2) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechen den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

LEISTUNGEN DER MEDIZINISCHEN REHABILITATION



§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

(1) Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht,

um

- Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder
- Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





Ziel der medizinischen Rehabilitation ist, ...Der Rehabilitand soll durch die Rehabilitation (wieder) befähigt werden, eine Erwerbstätigkeit oder bestimmte Aktivitäten des täglichen Lebens möglichst in der Art und in dem Ausmaß auszuüben, die für diesen Menschen als "normal" (für seinen persönlichen Lebenskontext typisch) erachtet werden.



Quelle: Hauffe SGB Office Professionel

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION



Rehabilitationsziele

Die Rehabilitationsziele bestehen darin, möglichst frühzeitig voraussichtlich nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten zu beseitigen, zu vermindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten oder drohende Beeinträchtigungen der Teilhabe abzuwenden bzw. eine bereits eingetretene Beeinträchtigung der Teilhabe zu beseitigen, zu vermindern oder deren Verschlimmerung zu verhüten.

Realistische Rehabilitationsziele leiten sich aus den für die Versicherten alltagsrelevanten Aktivitäts- und Teilhabebeeinträchtigungen ab. Rehabilitationsziele müssen für jeden Rehabilitanden individuell formuliert werden. Die Festlegung von Rehabilitationszielen erfolgt in einem partizipativen Prozess mit dem Versicherten.



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018





Voraussetzungen der medizinischen Rehabilitation

- 1. Rehabilitationsbedürftigkeit
- 2. Rehabilitationsfähigkeit
- 3. Positive Rehabilitationsprognose bezogen auf das angestrebte Rehabilitationsziel (kann das Rehabilitationsziel durch die Maßnahme erreicht werden?)



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION



Rehabilitationsbedürftigkeit

Rehabilitationsbedürftigkeit besteht, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung

- voraussichtlich nicht nur vorübergehende alltagsrelevante Beeinträchtigungen der Aktivitäten vorliegen, durch die in absehbarer Zeit Beeinträchtigungen der Teilhabe drohen oder
- Beeinträchtigungen der Teilhabe bereits bestehen und
- über die kurative Versorgung hinaus der mehrdimensionale und interdisziplinäre Ansatz der medizinischen Rehabilitation erforderlich ist.

Zu den Beeinträchtigungen der Teilhabe gehört auch der Zustand der Pflegebedürftigkeit.

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





Rehabilitationsfähigkeit

Rehabilitationsfähig ist ein Versicherter, wenn er aufgrund seiner somatischen und psychischen Verfassung die für die Durchführung und die Mitwirkung bei der Rehabilitationsleistung notwendige Belastbarkeit und Motivation oder Motivierbarkeit besitzt.



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION



Rehabilitationsprognose

Die Rehabilitationsprognose ist eine medizinisch begründete Wahrscheinlichkeitsaussage für den Erfolg der Leistung zur medizinischen Rehabilitation

- auf der Basis der Erkrankung oder Behinderung, des bisherigen Verlaufs, des Kompensationspotentials oder der Rückbildungsfähigkeit unter Beachtung und Förderung individueller Ressourcen
- vor dem Hintergrund der individuell relevanten Umwelt- und personbezogenen Faktoren (z. B. Hilfsmittel, Unterstützung durch Familienangehörige, Handlungsbereitschaft, Selbstbestimmung, Motivierbarkeit)
- · durch eine geeignete Leistung zur medizinischen Rehabilitation
- in einem notwendigen Zeitraum.

transer

Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





Rehabilitationsziele

Ziele der Rehabilitation können sein:

- Vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Aktivitätsniveaus (Restitutio ad integrum).
- Größtmögliche Wiederherstellung der Aktivitäten (Restitutio ad optimum).
- Ersatzstrategien bzw. Nutzung verbliebener Funktionen oder Aktivitäten (Kompensation).
- Anpassung der Umweltbedingungen an die bestehenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten oder der Teilhabe des Versicherten (Adaptation).

Um die angestrebten Rehabilitationsziele zu erreichen, sind die vorbestehenden Schädigungen bzw. deren Beeinflussung durch die rehabilitative Therapie zu berücksichtigen.



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION



§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere
 - Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,
 - 2. Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder,
 - 3. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
 - 4. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
 - 5. Hilfsmittel
 - 6. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (2) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Solche Leistungen sind insbesondere
 - 1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
 - 2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
 - 3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
 - 4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,.
 - 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 - 6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie
 - 7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION



§ 42 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation SGB IX

- (2) Bestandteil der Leistungen nach Absatz 1 sind auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen. Solche Leistungen sind insbesondere
 - 1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
 - 2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
 - 3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,
 - 4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,.
 - 5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
 - 6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten sowie
 - 7. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 64 Abs. 1, 3-6 Ergänzende Leistungen SGB IX

- (1) Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Rehabilitationsträger werden ergänzt durch
 - 1.
 - 2.
 - 3. ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen,
 - 4. ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
 - 5. Reisekosten sowie
 - 6. Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION



Tabelle 10:	Hauptdiagnoseklasse	nach	ICD-10
Tabelle 10.	nauptdiagnosekiasse	nach	ICD-10

Bezeichnur	ng	Anzahl	Anteil %
ohne Diagno	seschlüssel	154	9
mit Diagnos	eschlüssel	1.642	91
darunter ger	nannt (Mehrfachnennung):		
F Psychisch	e und Verhaltensstörungen	2.220	65
dar.	F0 organische u.sympt.ps.Störg.	89	3
	F1 psych./VerhSt d.Substanzen	347	10
	F2 Schizophrenie	255	8
	F3 affektive Störung	216	6
	F4 neurotische Störung	204	6
	F5 Verhaltensauff. mit körperl.St.	24	1
	F6 Persönlichk u. Verhaltensst.	154	5
	F7 Intelligenzminderung	602	18
	F8 Entwicklungsstörung	249	7
	F9 Verhaltens-/emotion.St.Kind	80	2
G Nervensy:	stem	437	13
H Auge/Ohr		131	4
I Kreislauf		67	2
Q Missbildu	ng	120	4
Andere Nen	nungen zusammen	423	12
Alle Nennung	gen	3.398	100

Quelle: ISG / transfer Aktenanalyse 2017/2018, N = 1.796

Quelle: ISG/transfer: Abschlussbericht zu § 99 BTHG, 08/2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





Leistungserbringer (§ 107 Abs. 2 Nr. 2 SGB V)

Mobile Dienste bzw. Einrichtungen, die

..... "fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung und unter Mitwirkung von besonders geschultem Personal darauf eingerichtet sind, den Gesundheitszustand der Patienten nach einem ärztlichen Behandlungsplan vorwiegend durch Anwendung von Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie oder Arbeitsund Beschäftigungstherapie, ferner durch andere geeignete Hilfen, auch durch geistige und seelische Einwirkungen, zu verbessern und den Patienten bei der Entwicklung eigener Abwehr- und Heilungskräfte zu helfen,



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

LEISTUNGEN ZUR MEDIZINISCHEN REHABILITATION



Abgrenzung: Krankenbehandlung

Die kurative Versorgung im Sinne des SGB V ist im Unterschied zur medizinischen Rehabilitation primär zentriert auf das klinische Bild als Manifestation einer Krankheit / Schädigung. Kurative Versorgung ist a priori kausal orientiert und zielt somit ab auf

- Heilung bzw. Remission (kausale Therapie) oder bei Krankheiten mit Chronifizierungstendenz auf Vermeidung einer Verschlimmerung sowie Linderung der Krankheitsbeschwerden und
- · auf Vermeidung weiterer Krankheitsfolgen.

Ihr konzeptionelles Bezugssystem ist vorrangig das bio-medizinische Krankheitsmodell und die entsprechende Klassifikation, die ICD.



Quelle: GKV/MDS: Begutachtungsanleitung Vorsorge und Rehabilitation, 02.07.2018

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



Leistungen der Eingliederungshilfe und andere Leistungen



	Leistungen für Assistenz (§ 78 SGB IX)	Leistungen zur Pflege (SGB XI / SGB XII)	Leistungen zur Existenzsicherung
Zielsetzung	Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern	Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeitenso weit wie möglich zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung zu verhindern.	Gewährleistung eines Lebens in Würde; Unabhängigkeit von Hilfe
Adjektive	"selbstbestimmt", "eigen- verantwortlich", "eigenständig"	"selbstständig"	
Maßnahmen	Assistenz incl. Befähigung	Unterstützung incl. Anleitung	Regel- Mehr- und sonstige Bedarfe; Kosten der Unterkunft
ICF - Bezug	Leistung (performance)	Leistung (performance) bei Aktivitäten insbesondere in Selbstversorgung und häuslichem Leben, auch: interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	
Räumlicher Bezug	Eigener Wohnraum, Sozialraum	Häuslichkeit, häusliches Umfeld	

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 113 SGB IX, Teil 2 (AB 01.01.2020) Soziale Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 (medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung) erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren).

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 113 SGB IX, Teil 2 (AB 01.01.2020) Soziale Teilhabe

- (2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere
 - 1. Leistungen für Wohnraum,
 - 2. Assistenzleistungen,
 - 3. heilpädagogische Leistungen,
 - 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
 - 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
 - 7. Leistungen zur Mobilität,
 - 8. Hilfsmittel,
 - 9. Besuchsbeihilfen.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

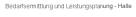
24.-26.10.2018

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 113 SGB IX, Teil 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 8 bestimmen sich nach den §§ 77 bis 84, soweit sich aus diesem Teil nichts Abweichendes ergibt.





FOLGEN DER NEUEN INSTRUMENTE DER BEDARFSERMITTLUNG FÜR DIE BEDARFSDECKUNG – ökonomische Aspekte-



Leistungsformen (§ 105 SGB IX)

- Dienstleistung: Beratung und Unterstützung als Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe
- Sachleistungen: soweit keine der folgenden Leistungsformen greift
- Pauschale Geldleistung möglich: Assistenzleistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung; Förderung der Verständigung; Leistungen zur Mobilität
- Persönliches Budget: Auf Antrag werden Leistungen der Eingliederungshilfe als Teil eines persönlichen Budgets ausgeführt



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 78 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

- (1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen <u>Bewältigung des Alltages</u> einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere
 - o Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
 - o die Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - o die persönliche Lebensplanung,
 - o die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - o die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
 - o die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 78 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

- (2) <u>Die Leistung</u>sberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 <u>über die konkrete Gestaltung</u> der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Leistungen umfassen
 - die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
 - o die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

transer

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

4 -26 10 2018

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 78 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(3) Die Leistungen nach Nummer 2 [Befähigung] werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.

Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Abs. 1, Satz 2: Sie umfassen insbesondere
Leistungen für die <u>allgemeinen Erledigungen des Alltags</u> wie die
Haushaltsführung, die <u>Gestaltung sozialer</u> Beziehungen, die
<u>persönliche Lebenspla</u>nung, die <u>Teilhabe am gemeinschaftlichen und</u>
<u>kulturellen Leben</u>, die <u>Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher</u>
<u>Aktivitäten</u> sowie die <u>Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und</u>
<u>ärztlich verordneten</u> Leistungen.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



§ 78 SGB IX, Teil 1 (Seit 01.01.2018) Assistenzleistungen (6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.





FOLGEN DER NEUEN INSTRUMENTE DER BEDARFSERMITTLUNG FÜR DIE BEDARFSDECKUNG – ökonomische Aspekte-



Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 78 SGB IX)

- · Assistenzleistungen: Art der Leistungen
 - Vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung
 - Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung
 - Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme

Von Fachkräften als qualifizierte Assistenz in Form von Anleitung und Üben (§ 78 Abs. 2 SGB IX)



Unterschiedliche Anforderungen an die Qualifikation, Unterscheidungsmerkmal ist die Art der Leistung

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 81 SGB IX, Teil 1 (Seit 01.01.2018) ERWERB PRAKTISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 104 SGB IX, Teil 1 (SEIT 01.01.2020): BESONDERHEIT DES EINZELFALLS

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

4 26 40 2049

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 104 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): Besonderheit des Einzelfalls

- (2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,
 - wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
 - 2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 104 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): Besonderheit des Einzelfalls

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die **Zumutbarkeit** einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.

. . .



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 26 40 2040

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 104 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): Besonderheit des Einzelfalls

(3) ...

Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1.

Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 116 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): Pauschale Geldleistung

(1) Die Leistungen

- zur <u>Assistenz</u> zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 5),
- 2. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6) und
- 3. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 ["insbesondere durch einen Beförderungsdienst"]) können mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 erbracht werden.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 116 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

(2) Die Leistungen

- 1. zur Assistenz (§ 113 Absatz 2 Nummer 2),
- 2. zur Heilpädagogik (§ 113 Absatz 2 Nummer 3),
- 3. zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse (§ 113 Absatz 2 Nummer 5),
- 4. zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6),
- 5. zur Beförderung im Rahmen der Leistungen zur Mobilität (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1) und
- zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6)

können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden,

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





§ 116 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): PAUSCHALE GELDLEISTUNG

(2) Die Leistungen

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...
- 5. ...
- 6. ...

..., soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten <u>zumutbar ist</u> und mit Leistungserbringern <u>entsprechende Vereinbarungen</u> bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung nach Kapitel 7.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 004

BUNDESTEILHABEGESETZ



§ 116 SGB IX, Teil 1 (AB 01.01.2020): GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



FOLGEN DER NEUEN INSTRUMENTE DER BEDARFSERMITTLUNG FÜR DIE BEDARFSDECKUNG



Weiterentwicklung des Vertragsrechts

Die Weiterentwicklung des Leistungsrechts der Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung und die damit verbundene Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Fachleistungen erfordern auch eine Weiterentwicklung des bisherigen Vertragsrechts des SGB XII für die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen.

Es regelt künftig nur noch die Erbringung von Fachleistungen.

(BT-Drucksache 18/9522, S. 198)



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

4.-26.10.2018

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT



(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die <u>gesundheitlich bedingte</u>
<u>Beeinträchtigungen der Selbständigkeit</u> oder <u>der Fähigkeiten aufweisen</u> und <u>deshalb der</u>
Hilfe durch andere bedürfen.

Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen <u>nicht selbständig kompensieren oder bewältigen</u> können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT



(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegefachlich begründeten Kriterien:

1. Mobilität:

Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;

2. ...



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT



(2) Maßgeblich ...

1. ...

2. kognitive und kommunikative Fähigkeiten:

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





(2) Maßgeblich ...

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:

motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 0040

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT



(2) Maßgeblich ...

4. Selbstversorgung:

Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde, …;



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT



(2) Maßgeblich ...

- 5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:
 - a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
 - b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
 - c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie
 - d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT



(2) Maßgeblich ...

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT



(3) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Absatz 2 genannten Bereiche berücksichtigt.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 26 40 2040

§ 36 SGB XI, PFLEGESACHLEISTUNG



- (1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch <u>auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen</u> sowie auf <u>Hilfen bei der Haushaltsführung</u> als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe). Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen
 - o Mobilität,
 - o kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
 - o Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
 - o Selbstversorgung,
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie
 - o Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



§ 36 SGB XI, PFLEGESACHLEISTUNG



(2) Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern...

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur **Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld**, insbesondere

. . .



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

4 00 40 0040

§ 36 SGB XI, PFLEGESACHLEISTUNG



(2)

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen **zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld**, insbesondere

- 1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
- bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
- 3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





1. Bei den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung, die von den Pflegekräften zu erbringen sind, handelt es sich im Einzelnen um Hilfeleistungen zur Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen bei den in § 14 Abs. 2 SGB XI aufgeführten Bereichen oder zur Vermeidung der Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

GR V. 13.02.2018: LEISTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN DES SGB XI, § 36



Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

- 2. Die **körperbezogenen Pflegemaßnahmen** beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Mobilität und Selbstversorgung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB XI. Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen umfassen
 - o das Waschen, Duschen und Baden, die Mund-/Zahnpflege, das Kämmen,
 - das Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung, das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung, das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen,
 - o das An- und Auskleiden, das Gehen, Stehen, Treppensteigen und
 - o das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen werden in Bezug auf das häusliche Umfeld erbracht. Die Maßnahmen erfolgen dementsprechend zur Unterstützung bei der Gestaltung des alltäglichen Lebens im Haushalt und bei Aktivitäten mit engem räumlichem Bezug hierzu. Dabei können die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen nicht nur im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen, sondern auch beispielsweise im häuslichen Umfeld seiner Familie oder anderer nahestehender Personen erbracht werden.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

GR V. 13.02.2018: LEISTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN DES SGB XI, § 36



Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen (Selbst- oder Fremdgefährdung), bei der Orientierung, bei der Tagesstruktur, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte bei der bedürfnisgerechten Beschäftigung im Alltag sowie Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung. Sie dienen auch der alltäglichen Freizeitgestaltung.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





- 3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen
 - · die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
 - Unterstützungsleistungen zur Einhaltung eines Tag-/Nacht-Rhythmus,
 - die Unterstützung bei der räumlichen und zeitlichen Orientierung,
 - die Unterstützung bei Hobby und Spiel, z. B. beim Musik hören, Zeitung lesen, Betrachten von Fotoalben, Gesellschaftsspiele spielen
 - Spaziergänge in der näheren Umgebung, Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten, Begleitung zum Friedhof oder zum Gottesdienst.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

GR V. 13.02.2018: LEISTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN DES SGB XI, § 36



Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

- 4. Hilfe bei der Haushaltsführung bezieht sich auf den Bereich der Haushaltsführung nach § 18 Abs. 5a SGB XI und umfasst die Unterstützung in den dort erfassten Aktivitäten. Der Pflegebedürftige soll nicht nur passiv versorgt werden, sondern aktiv bei der Haushaltsführung unterstützt werden. Dabei ist aber eine vollständige Übernahme von Aktivitäten im Rahmen der Haushaltsführung nicht ausgeschlossen. Die Hilfe bei der Haushaltsführung umfasst:
 - das Einkaufen der Gegenstände des täglichen Bedarfs,
 - · das Kochen,
 - · das Reinigen und Aufräumen der Wohnung,
 - das Spülen,



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle





4. Hilfe bei der Haushaltsführung ...

Die Hilfe bei der Haushaltsführung umfasst:

...

- das Waschen und Wechseln der Wäsche und Kleidung,
- · das Beheizen,
- die Unterstützung bei der Nutzung von Dienstleistungen (z. B. Haushaltshilfen) und
- die Unterstützung bei der Regelung von finanziellen und behördlichen Angelegenheiten.



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 -26 10 2018

§ 45A SGB XI: ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG



- (1) Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung sind
 - Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
 - 2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),

3.

Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle



§ 45A SGB XI: ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG



- (1) ... Angebote zur Unterstützung sind
 - 1. ...
 - 2.
 - 3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).



Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle

24 26 10 2019

§ 45B SGB XI: ENTLASTUNGSBETRAG



(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.



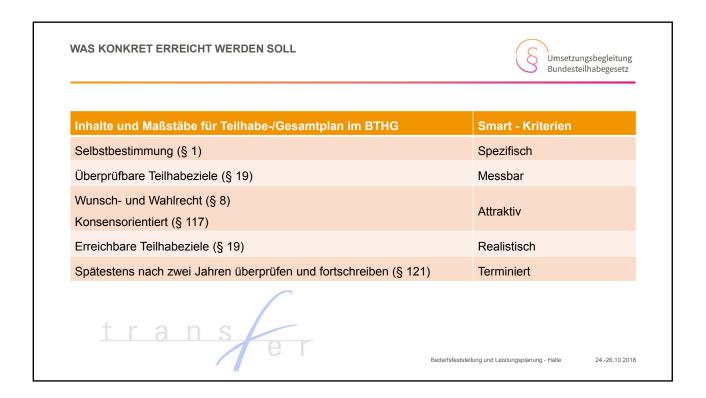
Bedarfsermittlung und Leistungsplanung - Halle







S pezifisch
M essbar
A ttraktiv
R ealistisch
T erminiert



WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



S pezifisch

- > Bezieht es sich auf die Analyse nach der ICF?
- > Bezieht sich das Ziel auf die angestrebte Wohn- und Lebensform?

transer

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

04 00 40 0040

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



M essbar

- > Woran merken Sie/der Klient, dass das Ziel erreicht wurde?
- > Je konkreter die Analyse nach der ICF, desto einfacher ist es, messbare Ziele zu formulieren!

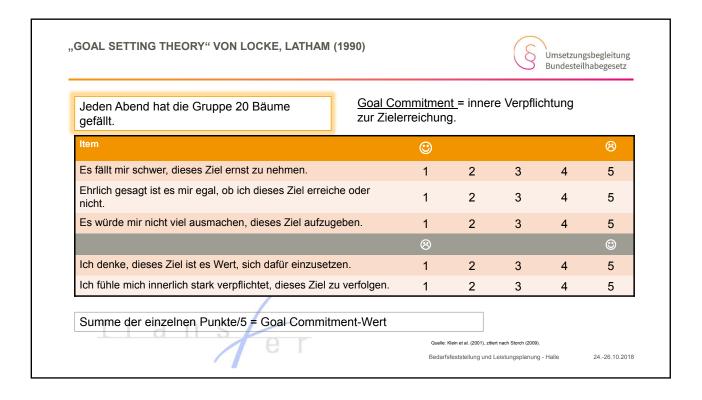
Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 117 SGB IX n.F.):

- · Überprüfbare Ziele
- konsensorientiert

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018





24.-26.10.2018 4

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



R ealistisch

"Strategien und Methoden zur Zielerreichung" – wer kann was dazu beitragen?

Locke, Latham: 1990

transer

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

WAS KONKRET ERREICHT WERDEN SOLL



T erminiert

- > Konkretes Datum (Monat/Jahr) zur Zielerreichung angeben.
- > In der Regel: Planungszeitraum.

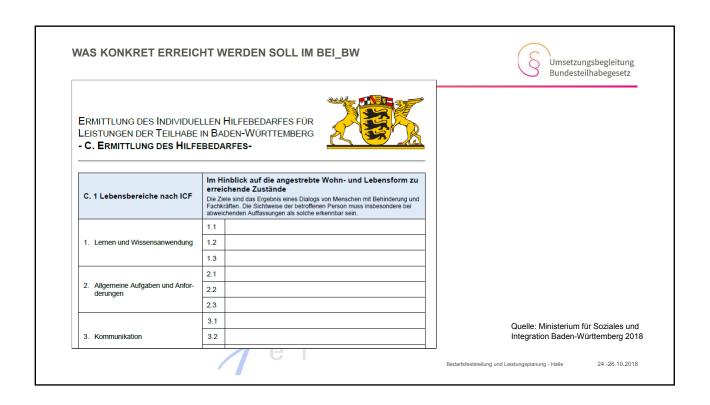
Kriterien des Gesamtplanverfahrens (§ 121 (2) SGB IX n.F.):

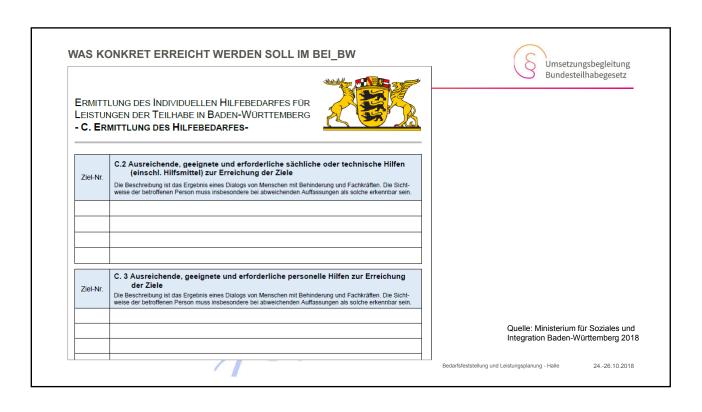
· Spätestens nach zwei Jahren Überprüfung und Fortschreibung

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

NAS KONKRET ERREIC	HT WERDEN SOLL IM	ITP-THÜRINGEN		Umsetzungsl Bundesteilha	
5. Vereinbarte Zielb	ereiche der Hilfe				
Bitte einen Zielbereich auswähle stichwortartig jeweils ein konkre konkreten Indikator für das jewe	tes Ziel und einen				
a) Übergreifende persönliche	Ziele:				
Ziel:					
Indikator:					
Ziel:	I†P ° Thüringen	Name Vo	omame	Seite 5	5
Indikator:		auf die Bereiche: oot oder Gruppenangebot	12. Erbringung durch: Benennung: Einrichtung / Dienst / Mitarbeiter	13. Einschätzung des geplanten zeitlichen Umfangs Zyklus Höhe des Aufwands	
b) Selbstversorgung / Wohne	a) übergreifende persönliche 2	Ziele inklusive Koordination	a)	a)	
ziel:					
			Bedarfsfeststell	ung und Leistungsplanung - Halle	2426.10.20





AUFTRAG AN DIE ARBEITSGRUPPEN



PHASE VI: ÜBERPRÜFBARE TEILHABEZIELE

Benennen Sie bitte **unter Berücksichtigung aller bisherigen Ergebnisse** in Bezug auf welche Komponenten der ICF Sie überprüfbare Teilhabeziele formulieren würden.

Sollen die überprüfbaren Teilhabeziele

- · die Schädigungen der Körperfunktionen beheben,
- die beeinträchtigte Leistungsfähigkeit verbessern und/oder
- die F\u00f6rderfaktoren in der Umwelt st\u00e4rken oder die Barrieren in der Umwelt beseitigen?

Halten Sie Ihre Ergebnisse auf Metaplankarten auf der Pinnwand fest.

Dauer: 15 Minuten

Bitte klären Sie, wer die Ergebnisse im Plenum vorstellt.

Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung - Halle

24.-26.10.2018

